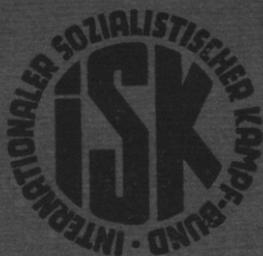


DIE SOZIALISTISCHE REPUBLIK.

Das Programm
des



IVA
Internationale Verlags-Anstalt
(International Publishing Co. London W. 1.)
1937

DIE SOZIALISTISCHE REPUBLIK.

Das Programm
des



IVA
Internationale Verlags-Anstalt
(International Publishing Co. London W. 1.)
1937

A1451

Staatsbibliothek
der Reichshochschule Bonn

Alle Anfragen, den Inhalt dieses Programms und den Internationalen Sozialistischen Kampf-Bund (ISK) betreffend, sowie Bestellungen richte man an die International Publishing Company, 7, Dean House, 116 Great Titchfield Street, London W. 1.

g 3591 FES 3. 1. 73

Vorwort.

Nach schweren Niederlagen der Sozialisten in Italien, Deutschland und Oesterreich; inmitten bedrohter Vorstöße des Proletariats in Spanien und Frankreich; angesichts des zur Beseitigung längst überreifen kapitalistischen Systems veröffentlichen wir hier ein neues sozialistisches Programm. Nicht erst jene brutalen Ereignisse haben uns veranlasst, die Leitgedanken unseres Programms zu erarbeiten; diese bilden vielmehr seit zwei Jahrzehnten die Grundlage unseres politischen Kampfes. Aber dieses Programm im Zusammenhang einer öffentlichen Diskussion zur Verfügung zu stellen, dazu scheint uns — unter dem Druck der Ereignisse — der Zeitpunkt gekommen.

Sozialistische Kämpfer haben von jeher ihre Freiheit und ihr Leben geopfert im Dienst ihrer Ueberzeugung. Heute wächst ihre Zahl von neuem ins Riesenhafte, und mit ihr das Mass des Elends, das sie erleiden. Ihnen, den Toten und den Lebenden gegenüber, besteht die Pflicht, alles zu tun, um jene Opfer nicht sinnlos werden zu lassen. Alles — und daher auch die Forderung, dem unerhörte Ausdauer verlangenden und zu solcher Ausdauer erziehenden sozialistischen Befreiungskampf die Sicherheit zu geben, wie sie ein klares Ziel und die darauf gegründete Bereitstellung der Mittel gewährt. Dass diese Sicherheit fehlt, bezweifelt niemand, der vorurteilslos die zerrissene Front der Sozialisten erlebt.

Aber diese Zersplitterung vermehren durch Vermehrung der Programme? Bei dem Aufbau der Einheitsfront, dieser zur Zeit dringlichsten Aufgabe des Proletariats, die Gegensätze vertiefen durch Anbieten neuer Wege, durch Ab-rücken von überlieferten Anschauungen?

So paradox es klingt: Festhalten am Zustandekommen

der Einheitsfront und Anbieten eigener sozialistischer Zielsetzungen bedeuten so wenig eine Zersplitterung und damit eine Schwächung des Kampfes, dass sie vielmehr durch ihre wechselseitige Ergänzung zur Stärkung des Kampfes *notwendig* sind. Denn die Aufgabe, die Einheitsfront zusammenzuschweissen, beruht darauf, dass Parteien und politische Gruppen da sind, die wohl einen gemeinsamen Feind haben und weitgehend ein gemeinsames Ziel erstreben, die aber in vielen Einzelheiten des Ziels und auch über die erforderlichen Schritte, dieses Ziel zu verwirklichen, nicht einig sind. Das hat zur Folge, dass, solange solche Gegensätze bestehen, die Schwingkraft im *gegenwärtigen* Kampf durch das Fehlen eines klaren gemeinsamen Planes gelähmt wird, oder, falls man aus taktischen Gründen die parteipolitischen Unterschiede übergeht, die bestehende Spannung doch immer wieder hervorbricht, geladen von Misstrauen, Unverständnis und Gehässigkeit. Dieser Mangel birgt für den *künftigen* Kampf die Gefahr, dass der Zusammenprall der Meinungen in dem Augenblick einsetzt, wo die Hand ans Werk gelegt werden soll zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft, oder, falls der mehr oder minder zufällige Sieg der einen Gruppe über die anderen doch eine Einheitsfront zusammenhält, diese Einheit durch blosse Zwangsmassnahmen seitens des Siegers hergestellt wird. Beide Aufgaben, die heutige wie die künftige, setzen daher voraus, dass die Einheitsfront gegenüber dem Klassenfeind auch der inneren Schwierigkeiten Herr wird, *durch die rechtzeitige gedankliche Klärung der Gegensätze auf Grund der vorliegenden verschiedenen sozialistischen Programme.*

Hiermit ist bereits angedeutet, dass beide Aufgaben: den Feind zu schlagen und sich mit dem Bundesgenossen über das gemeinsame Ziel und über seine Verwirklichung zu verständigen, methodisch auseinandergehalten werden müssen. Die Lösung der zweiten Aufgabe wird nur gelingen, wenn an die Stelle des offenen oder versteckten Bruderkampfes die Bereitschaft getreten sein wird, sich Gründen zu öffnen. Daher sind zur Inangriffnahme dieser Aufgabe in erster Linie diejenigen berufen, die unter dem verstärkten Druck des zum grossen Teil nur illegal noch

möglichen Kampfes die Genossen der anderen Parteien achten gelernt und den Mut erworben haben, Fehlern ins Gesicht zu sehen und gegen sie anzugehen, weil sie von der unerschütterlichen Gewissheit beseelt sind, dass die Sache des Sozialismus die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, und dass der Angriff auf Irrtümer nichts anderes bedeutet, als den Wiederaufstieg vorzubereiten.

Dass diese Gewissheit nur noch von Wenigen getragen wird, wissen wir. Sie ist geschwunden mit dem Glauben an einen absehbaren Sieg des Sozialismus. Wo liegt die Ursache dieser Erschütterung? Wir müssen ihr nachgehen, wenn es gelingen soll, das Vertrauen wieder zu beleben.

Das Schwinden der Zuversicht ist keineswegs nur eine Folge der Niederlagen in Vergangenheit und Gegenwart; es beruht vielmehr zugleich auf einer Sorge um die Zukunft, einer Sorge, die in einer tieferliegenden Schwierigkeit wurzelt. *Das Problem der Machtgestaltung* in der sozialistischen Gesellschaft ist im Bewusstsein der Massen nicht klar und eindeutig gelöst. Es scheinen nur zwei Möglichkeiten sich anzubieten, von denen im Grunde keine dem sozialistischen Ziel gerecht wird, und von denen daher keine mehr die einheitliche innere Zustimmung erobert. Der Demokratie, der Hoffnung der grossen französischen Revolution, die in der Welt des Kapitalismus nur noch ihr Leben fristet, solange die herrschende Klasse es zulässt, scheint nur gegenüberzustehen eine mehr oder weniger despotische Diktatur, die selbst in der Form der „Diktatur des Proletariats“, die durch die grosse russische Revolution auf den Schild gehoben wurde, nicht das schwere Bedenken zerstreut, dass durch sie jede entgegenstehende Meinung oder Entscheidung unterbunden und damit die Freiheit im Zusammenleben der Menschen willkürlich zu Grunde gerichtet wird (*). schüttet (1). Die chr

(*) Die Ueberzeugung, dass ausser der Demokratie und mehr oder weniger totalen «autoritären» Diktaturen keine Form staatlicher Macht-ausübung möglich sei, zeigt sich in dem verzweifelten Hin- und Herpendeln zwischen jenen beiden Regierungsformen: Von dem wilhelminischen Kaiserreich Deutschlands zur «freiesten Demokratie der Welt» weimarischer Prägung und weiter zur hitlerischen Despotie; vom zaristischen Despotismus in Russland über die Diktatur des Industriepro-

Gibt es eine Zentralisation der Gewalt ohne demokratische Tarnung der wirklichen Machthaber und ohne den Missbrauch der zentralisierten Gewalt durch solche unkontrollierten Machthaber? Dies ist *das Kernproblem*, ohne dessen Lösung der Sozialismus ein Wunschtraum oder ein Alpdruck bleibt, und das daher den Problemen der Wirtschafts- und Kulturpolitik vorangeht, weil deren Lösung in der Luft hängt, solange die Frage nach der Ausübung der Gewalt nicht hinreichend beantwortet ist.

Das vorliegende Programm packt diese Schwierigkeit an. Darin scheint uns einer seiner entscheidenden Punkte zu bestehen, ja der bedeutsamste.

Das Programm geht hinaus in einer Zeit der äusseren Ohnmacht der internationalen sozialistischen Kämpfer. Es geht hinaus, getragen nur von einem Flügel der sozialistischen Front. Aber wir vertrauen es allen denen an, die noch kämpfen, mag deren Zahl auch noch so klein sein, und darüber hinaus allen denen, die auf eine Besserung hoffen — und deren Zahl ist noch Legion! Ihren Glauben wieder zu stärken und ihm einen klaren Inhalt zu geben, die Ausdauer der Kämpfer zu festigen, ihnen ein Ziel zu zeigen, das über die blosser Verteidigung hinausweist, das ist die nächstliegende Aufgabe, die wir diesem Programm mit auf den Weg geben. Seine weitergehende, heute leider noch nicht aktuelle Aufgabe, *unmittelbar* Richtschnur zu sein für den Aufbau eines sozialistischen Staates, werden wir in den Vordergrund stellen, wenn durch gemeinsame Anstrengung der heutige Tiefstand überwunden ist und der Aufstieg beginnt.

7. November 1936.

ISK
Bundes-Vorstand.

n. Die Lösung der zwei
wenn an die Stelle

letariats zur «freiesten Demokratie»; in den Demokratien der Tschechoslowakei, der Schweiz, in England, von anderen Staaten abgesehen. Korrekturen der demokratisch-parlamentarischen Verfassung zu Gunsten einer Ausschaltung der «Regierung durch das Volk»!

I.

GRUNDSÄTZLICHER TEIL.

1. Allgemeiner Untergang in die Barbarei! Das gilt heute Vielen als sicheres Ende der Gesellschaft. Aber trostloser noch als eine solche Aussicht wirkt auf sehende und denkende Menschen, dass jener „schicksalhafte“ Ausgang der Geschichte sehr wohl abgewendet werden *könnte*. Und zum Verzweifeln ist die Hilflosigkeit, mit der die Menschheit den von *ihr* entfesselten Kräften eines kulturlosen Mechanismus gegenübersteht, statt entschlossen diese Kräfte, deren Wirken als Wohltat begann und längst zur Plage wurde, in ihre Schranken zu bannen.

2. Zwar hat man sich zu allen Zeiten Gedanken gemacht über den Sinn der Geschichte. Und selbst wenn vieles davon lediglich interessante Unterhaltung oder gar blosses Geschwätz war, so bleiben doch zahlreiche ernsthafte und tieferdringende Versuche, das Geschehen zu deuten und einen Weg zu zeigen, der geordnete Zustände vorbereitet. Aber bis heute sind diese Versuche durchweg gescheitert, so gross angelegt sie auch waren und so viel Unterstützung sie auch gefunden haben.

3. Die Gründe für dieses Versagen sind letzten Endes immer die gleichen, mögen die Versuche im einzelnen noch so verschieden sein. Das Christentum z. B., zu dem jeder dritte Mensch sich bekennt, hat mit seinem Aberglauben an die Vergeltung im Jenseits das Interesse der Menschen für die Zustände im Diesseits weitgehend verbogen. Es hat darüber hinaus mit seinem opportunistischen Lohn- und Strafsystem das ursprüngliche Rechtsgefühl der Menschen verschüttet (1). Die christliche

(1) Wem diese Seite des Christentums nicht mehr gegenwärtig ist, dem geben wir die Form der «Gebote» zu bedenken: «Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren, *auf dass es Dir wohl gehe und Du lange lebest auf Erden.*» Wer also auf langes Leben nicht Wert legt, braucht sich um die Ehrung seiner Eltern nicht zu kümmern. Wer die Form dieser Gebote für eine blosse veraltete Ausdrucksweise hält, wird eines

Ueberzeugung, dass die eigenen sittlichen Anstrengungen den Menschen ohne Unterstützung durch die göttliche Gnade nicht zum Guten führen könnten, hat sie vollends davon abgebracht, die Gestaltung ihres Schicksals und das der Gesellschaft selber in die Hand zu nehmen. Dieser gesellschaftliche Fatalismus findet sich in fast allen bekannten Religionslehren.

Aber ähnlich findet man ihn auch — obwohl theoretisch völlig anders begründet — in heutigen sozialistischen Geschichtsdeutungen, und zwar gerade in der Lehre, die von allen den Sozialismus fordernden Weltansichten die verbreitetste ist: im *historischen Materialismus* von Marx und Engels (2). Die Lehre von der unvermeidlichen Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse zum Sozialismus hin, die Lehre, dass auf dialektische Weise: dem angeblichen Gesetz des gesellschaftlichen Widerspruchs und seiner Auflösung folgend, die bürgerliche Gesellschaft *notwendig* der sozialistischen Platz machen *müsse* (3), hat

Besseren belehrt werden durch die im Jahre 1935 abgegebene Erklärung des Bischofs von Edinborough, der anlässlich der Katholiken-Unterdrückungen in E. erklärte, dass er die Verprügelten «nicht wenig beneide um den Lohn, den sie im Jenseits dafür empfangen würden». In die gleiche Richtung weisen die Aufrufe der Geistlichkeit der spanischen Provinz Navarra, die den Katholiken Befreiung vom Fegefeuer und andere Erleichterungen im Jenseits versprach für den Fall ihrer Teilnahme am Militär-Putsch *Francos*. — Die blosse Rücksicht auf Lohn oder Strafe wird schliesslich zum alleinigen Bestimmungsgrund menschlichen Handelns. Man fragt viel häufiger: «Was kommt danach?» als: «Was ist Recht?»

(2) «Der Fortschritt der Industrie, dessen willenloser und widerstandsloser Träger die Bourgeoisie ist, setzt an die Stelle der Isolierung der Arbeiter durch die Konkurrenz ihre revolutionäre Vereinigung durch die Assoziation. Mit der Entwicklung der grossen Industrie wird also unter den Füssen der Bourgeoisie die Grundlage selbst hinweggezogen, worauf sie produziert und die Produkte sich aneignet. Sie produziert vor allem ihren eigenen Totengräber. Ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.» (Marx und Engels, im «Kommunistischen Manifest».) — «Namentlich bei einer Partei wie die unsrige, deren schliesslicher Erfolg so absolut gewiss ist...» (Friedrich Engels, am 20. Juni 1873, in einem Brief. Vergleiche: Marx-Engels: «Programmkritiken», Seite 98.)

(3) Ein ausführliches Beispiel dieser angewandten Dialektik gibt Karl Marx im «Kapital», im 24. Kapitel des 1. Bandes, wo er sagt: «Die aus der kapitalistischen Produktionsweise hervorgehende kapitalistische Aneignungsweise, daher das kapitalistische Privateigentum, ist die erste Negation des individuellen, auf eigene Arbeit gegründeten Privateigentums. Aber die kapitalistische Produktion erzeugt mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigene Negation. Es ist Nega-

folgerichtig zum Fatalismus geführt, d. h. dazu, die Entschlusskraft Derer zu lähmen, die das sogenannte Schicksal ihren sozialistischen Idealen gemäss hätten *gestalten* können (4).

4. Die Verknüpfung ethischer Aufgaben, wie sie auch die sozialistische Lehre in ihren Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit faktisch vertritt, mit überpersönlichen Mächten, sei es Gott, seien es die ökonomischen Verhältnisse, seien es andere dunkle Mächte, hat überall die gleichen Gründe: Man hält zwar fest an ethischen Aufgaben (5); aber man glaubt nicht daran, dass Menschen sich diese Aufgaben selber, aus eigener Einsicht stellen können. Man ist überzeugt, dass eine auf eigenem, wissenschaftlichem Boden ruhende Ethik ein blosses Hirnspinnst sei. Die Folge ist, dass in solchen Theorien zwar ethische Aufgaben zugegeben werden, eine einsehbare Begründung dafür aber fehlt. Die Berufung auf den Willen Gottes ist zur Begründung verbindlicher ethischer Gebote ebensowenig hinreichend, wie die Einführung des wohl-

tion der Negation. Diese stellt nicht das Privateigentum des Arbeiters wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Er rungenschaft der kapitalistischen Aera: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.» Wie mechanistisch diese Denkweise beschaffen ist, zeigt der vorhergehende Teil, wonach die «Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse» wächst «mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten».

(4) Wenn hier von Fatalisten die Rede ist, so sind damit nicht Menschen gemeint, die *nichts* tun. Der eigentliche Ursprung dieses Wortes, der sich auf die Schicksalsgläubigkeit der Anhänger des Islam bezog, beweist ebenfalls eindeutig, dass Fatalismus mit Tätigkeit, ja sogar mit sehr anstrengender Tätigkeit, durchaus zu vereinbaren ist. Was die Fatalisten auszeichnet, ist aber gerade ihr Glaube, dass das gesellschaftliche Geschehen nicht von ihnen selber geschaffen und gestaltet wird, sondern dass sie nur ausführende Arme einer höheren Gewalt sind. Daher fehlt ihnen das persönliche Verantwortungsbewusstsein für ihr öffentliches Tun oder Nichts-Tun. Sie sind geneigt, sich entweder hinter «Gottes unerforschlichen Ratschluss» oder hinter einer «sicherlich nur vorübergehenden Phase des gesellschaftlichen Lebens» zu verstecken, statt auch ihrer eigenen Unzulänglichkeit die Schuld zuzumessen und durch geeignete Massnahmen diese Unzulänglichkeit und damit das gesellschaftliche Uebel zu beseitigen.

(5) Von den, nicht seltenen, Fällen, wo ethische Ueberzeugungen lediglich zu betrügerischen Zwecken ausgenutzt werden, ist hier nicht die Rede!

verstandenen „materiellen“ Interesses, das nach den Lehren des historischen Materialismus die Proletarier angeblich nötigt, im Klassenkampf Solidarität zu üben.

Abgesehen davon, dass es offensichtlich *nicht im materiellen Interesse jedes Proletariers* liegt, seinen Klassen-genossen gegenüber Solidarität zu üben, also *Opfer* auf sich zu nehmen, dass also Proletarier durchaus *mehr* zu „verlieren haben als ihre Ketten“, ist auch nicht zu begreifen, inwiefern die materiellen Interessen des Proletariats sich allen ändern gegenüber schlechthin als stärker erweisen müssten. Sehr wohl allerdings ist zu begreifen — und *heute* drängt es sich geradezu auf —, dass es eine unabweibare Forderung ist, Unterdrückte nicht einfach hilflos im Elend sitzen zu lassen. Das kann bedeuten: Genossen zu unterstützen und dabei die materiellen Interessen soweit zu verletzen, dass man dabei sein Leben verliert. Ohne eine wissenschaftliche Begründung solcher Forderungen kann der Sozialismus selber keine Wissenschaft sein!

5. Die wissenschaftliche Nachweisung, dass der Sozialismus eine politisch-rechtliche Forderung ist, geht durchaus über den Charakter einer akademischen Angelegenheit hinaus. Eine Lehre, die, wie die bisherigen sozialistischen Theorien, mit Recht Forderungen zwar *aufstellt*, aber nicht wissenschaftlich *rechtfertigt*, bleibt nicht nur dauernd ein Gegenstand dogmatischen Streits, sondern gibt auch zu schärferen Konflikten Anlass: Die Geschichte der nicht abbrechenden Spaltungen im sozialistischen Lager ist bei dem Mangel an Klarheit über den Sinn des Kampfes nicht verwunderlich. Es ist aber geradezu eine Lebensfrage der sozialistischen Bewegung, ihre tiefgehende Spaltung zu überwinden und als Vorbereitungsarbeit dazu die Ansichten über Ziel und Weg einer gründlichen wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen und damit den Aufbau einer mindestens von Sozialisten allgemein anerkannten Theorie in die Wege zu leiten.

6. Trotzdem glauben immer noch Viele, über das sozialistische *Ziel* brauche man sich — im Gegensatz zur *Taktik* des sozialistischen Kampfes — nicht besonders zu verständigen. Es herrsche Einmütigkeit darüber, was

Sozialismus sei und was er für die Unterdrückten bedeute.

Daran ist sicherlich vieles richtig. Alle Sozialisten stützen sich im Grunde auf das gleiche Gefühl, wenn sie die herrschenden Zustände als ungerecht verwerfen und ihre Umbildung fordern. Aber wie jedes Gefühl kann auch dieses in einzelnen Fällen seinen Träger falsch beraten. Es bleibt der Gefahr ausgesetzt, von andern Gefühlen und Vorurteilen aus der Bahn geworfen zu werden. Schon die Häufigkeit, mit der auch Sozialisten nationalistischen Gedankengängen erliegen, spricht gegen die ursprüngliche Sicherheit bloss gefühlsmässiger Ueberzeugungen; eine andere bloss gefühlsmässige und verhängnisvolle falsche Entscheidung stellt die Handlungsweise mancher Sozialisten dar, jede Gewaltanwendung *von vornherein* abzulehnen.

7. Auch die sozialistische Lehre bedarf also der Nachprüfung aller bloss gefühlsmässig, wenn auch noch so ehrlich und hingebungsvoll vertretenen Darstellungen und Begründungen. Nur eine einwandfrei wissenschaftliche Bearbeitung vor allem der *ethischen* Grundlagen des Sozialismus kann deshalb dem Chaos innerhalb der sozialistischen Bewegung ein Ende machen.

Die wissenschaftliche Begründung der ethischen Vorzugswürdigkeit einer Gesellschaftsordnung ist eine philosophische Arbeit. Der wissenschaftliche Sozialismus steht und fällt deshalb mit der wissenschaftlichen Lösung ethisch-philosophischer Fragen. Diese Arbeit ist von *Kant* begonnen, von *Jakob Friedrich Fries* und, in neuerer Zeit, von *Leonard Nelson* verbessert und weitergeführt worden (6). Sie hat ergeben, dass es eine ethische Forderung gibt, eine allgemeingültige Regel menschlichen Verhaltens,

(6) *Kant* hat viele Nachfolger und Erneuerer gefunden; es gibt eine Reihe von *Kant*-Schulen. Die *Kant-Fries-Nelsonsche* unterscheidet sich von den anderen durch die Konsequenz in der Anwendung der kritischen Methode, die von *Kant* als Begründungsmethode einer wissenschaftlichen Philosophie entdeckt worden ist. — Die eingehende wissenschaftliche Begründung einer Pflichten- und Ideallehre hat *Leonard Nelson* in seinen «Grundlagen der Ethik» gegeben. Ohne eine Widerlegung dieser Ansichten bleibt jede Bestreitung einer wissenschaftlichen Ethik eine oberflächliche und dogmatische Anmassung. — Man vergleiche hierzu ferner: *Leonard Nelson*: «Die kritische Ethik bei *Kant*, *Schiller* und *Fries*. Eine Revision ihrer Prinzipien.»

durch die den Menschen Aufgaben gestellt werden, die sie erfüllen *sollen*, die ohne ihr Zutun nicht erfüllt werden *können*, und ohne deren Erfüllung *jede andere Bemühung* um einen gesellschaftlichen Fortschritt *ihren Wert verliert*. Diese Regel ist das Rechtsgesetz. Seine Aufstellung bedeutet die Ablehnung jeder Weltansicht, die die Verwirklichung ethischer Aufgaben von irgend einer anderen Kraft erwartet als von der zwecksetzenden und die Verhältnisse meisternden Tätigkeit der Menschen. Darauf gründet sich ebenso die Ablehnung jeder Kirchengläubigkeit, wenn man darunter die abergläubische Zuversicht versteht, dass Gott in der Natur schon alles zum Besten wenden werde und dass das Schlechte auf die Dauer nicht siegen könne. — Darauf gründet sich aber auch die Ablehnung jedes Fatalismus überhaupt und damit die Ablehnung des Historischen Materialismus, der den Sozialismus als das Ergebnis des blossen Waltens der ökonomischen Verhältnisse (aus dem Widerspruch unvermeidlich geboren) hinstellt (7).

8. Mit der ethischen Begründung des Sozialismus ist die sozialistische Theorie nicht abgeschlossen. Mit Recht wandte sich *Marx* gegen den „Utopismus“ seiner Vorläufer, welche die Tatsachenwelt für die Herstellung der neuen Gesellschaftsordnung nicht hinreichend beachtet hatten. Zu der philosophischen Klarstellung des idealen Zieles muss eine naturwissenschaftliche, insbesondere eine soziologische Erforschung der Umwelt treten, die mit dem Grundsatz jeder Naturerkenntnis Ernst macht, wonach das Naturgeschehen durchweg *gesetzmässig* verläuft. Denn nur soweit diese Gesetze erforscht werden, ist es möglich, zu den als wertvoll erwiesenen Zwecken die geeigneten zweckmässigen Mittel zu finden.

(7) Den Einwand mancher Marxisten, unsere Auffassung des Historischen Materialismus treffe nur die «Vulgär-Marxisten», *Marx* selber habe das ganz anders vor Augen gehabt, können wir hier nicht gelten lassen. Wir haben *Marx* und *Engels* selber zitiert — sie sind sicherlich unverdächtige Zeugen. — Im übrigen beweist schon das Schicksal der *Marx*schen Lehre, die ewigen Spaltungen der politischen Parteien und der ideologischen Richtungen, die alle auf *Marx* fussen, die Notwendigkeit einer gründlichen Revision des sogenannten Marxismus. Wie viel von dieser Lehre dann zum Aufbau einer echten Wissenschaft vom Sozialismus übernommen werden kann, wird die Erfahrung zeigen.

9. Die Frage nach dem Inhalt des Rechtsgesetzes, also nach dem was in der Gesellschaft wirklich geschehen *soll*, beantwortet die wissenschaftliche Ethik so: Es soll garantiert werden, dass in der Gesellschaft beim Ausgleich der Interessen niemand zu Gunsten der weniger wertvollen Interessen Anderer zurückgesetzt wird (8). Damit ist der ursprünglichen Idee der Gerechtigkeit ein klarer und eindeutiger Inhalt gegeben. Daraus folgt z. B., dass weder die blossе Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse noch zu einem bestimmten Geschlecht einen Grund abgeben kann, jemanden als minderberechtigt zu behandeln. Alle Interessenträger bis hin zu den Tieren haben vielmehr Anspruch auf die Berücksichtigung ihrer Interessen.

Die sozialistische Gesellschaft hat nicht nur das Ziel, das Rechtsgesetz zur Geltung zu bringen, also *Unrecht zu verhindern*. Sie hat darüber hinaus das positive Ziel der Pflege ideeller Güter. Es ist das grosse Kulturideal des öffentlichen Lebens, die Menschen äusserlich und innerlich instand zu setzen, ihr Leben *selber* zu gestalten und zur reichen Entfaltung eines produktiven, vernünftigen Lebens zu kommen. Diese Anforderung entspricht dem Ideal der vernünftigen Selbstbestimmung (9).

10. Das Recht lässt sich in der Gesellschaft nur wirklichen durch eine organisierte, allen übrigen gesellschaftlichen Kräften überlegene Macht. Eine solche organisierte Macht ist der Staat. Es besagt nichts gegen die Notwendigkeit des Staates, dass seine Macht auch in den

(8) Den Grundsatz für die Vergleichung von Interessen *ihrem Wert nach* gibt das Ideal der vernünftigen Selbstbestimmung. (Vergleiche Anmerkung 9.) Wir verweisen dafür ferner auf die bereits erwähnten «Grundlagen der Ethik» sowie auf die bedeutend kürzere Schrift: «Die Theorie des wahren Interesses und ihre rechtliche und politische Bedeutung.»

(9) Die Vernunft ist das Vermögen des Menschen, das Vorliegen einer Gesetzmässigkeit zu erkennen, auf Grund deren er die Mannigfaltigkeit seiner sinnlichen Eindrücke und seiner Neigungen Gesetzen unterzuordnen und sie so zu beherrschen vermag. Sie wird für den Menschen bestimmend, wenn er im Erkennen und Werten nicht bei den blossen Anregungen seiner Sinne stehen bleibt, sondern in der Erkenntnis der ihn umgebenden Natur die das Geschehen leitenden Gesetze auffasst und seinen Zwecken dienstbar macht und in seinen Bewertungen von Menschen, Dingen und Vorgängen die blinden Aeusserungen seiner Neigung der Einsicht in die Massstäbe der Gerechtigkeit und der Schönheit unterwirft.

Dienst des Unrechts gestellt werden kann und bis heute sogar fast nur in dessen Dienst gestanden hat und steht. Der *sozialistische* Staat vertritt die Forderungen des Rechtsgesetzes. Er schafft Einrichtungen, die die Willkür beim Regieren ausschliessen und damit jeder Art von Despotie entgegentreten. Daraus folgt, dass weder dynastische, noch oligarchische, noch demokratische Methoden im sozialistischen Staat zugelassen sind. Die Demokratie, die Methode, politische Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse zu fällen, ist in der Tat nicht weniger despotisch (10) als die Methode, die öffentlichen Interessen

(10) Als despotisch bezeichnen wir die demokratischen Abstimmungen deshalb, weil bei den Abstimmungen nicht, oder höchstens zufällig, ein Ideal des öffentlichen Lebens leitend ist, sondern die subjektive Willkür der Einzelnen und also auch der Mehrheit der Einzelnen. Die Rechtllichkeit der Abstimmungsentscheidung hängt daher von dem Zufall ab, ob die einzelnen gegeneinanderstehenden Interessen von gleichem Wert sind, sodass die Bevorzugung der grösseren Anzahl von Privatinteressen vor der geringeren Menge solcher Interessen der gerechten Abwägung entspricht. Es sei denn, man ersetze das Gebot dieser Abwägung durch die Behauptung, dass die Rechtllichkeit einer Entscheidung gerade durch die Anzahl ihrer Vertreter erwiesen werde, dass also Recht sei, *was* die Mehrheit und *weil* sie es beschliesse. Danach wäre also die Wahl *Hindenburgs* und auch die Berufung *Hitlers* durch ihn frisch geschaffenes Recht!

Die Tatsache, dass in den auch vom ISK befürworteten Selbstverwaltungseinrichtungen Entscheidungen der Mehrheit der Staatsbürger berücksichtigt werden, steht nicht im Widerspruch zur Ablehnung der Demokratie. Bei den Wahlen, die der ISK im Interesse der Selbstverwaltung für zulässig hält, handelt es sich in der Hauptsache darum, zu erfahren, wer das Vertrauen der Staatsbürger in Bezug auf die Vertretung ihrer politischen Interessen besitzt. Diese Frage lässt sich nur durch eine Abstimmung beantworten. — Im übrigen werden die Entscheidungen der so gewählten Ausschüsse daraufhin geprüft, ob sie rechtlichen Anforderungen standhalten.

Allerdings könnte der ISK, aus propagandistischen Gründen, auch seine Form der Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten als «Demokratie» bezeichnen. Er hätte dazu mindestens so viel Recht, wie viele Menschen und Organisationen ein Recht haben, ihre Staats- und Organisationsform «demokratisch» zu nennen. Wenn z.B. der Entwurf der neuen Verfassung der Sowjet-Union eine Rückkehr zur «Demokratie» darstellen soll — was Viele von ihm behaupten —, dann kann auch unser Verfassungsvorschlag diesen Namen beanspruchen. Ja wenn man davon ausgeht, dass «Demokratie» auch eigentlich «Freie Bahn dem Tüchtigen» bedeutet, dann kann man sogar sagen, dass die von uns hier dargestellte Sozialistische Republik sehr «demokratisch», dass sie sogar die wahre Demokratie ist. — Wir verzichten nichtsdestoweniger auf diese Bezeichnung für unsere Vorschläge, weil wir die Diskussion nicht mit dem Gebrauch vielerdeutiger und also eindeutig unbrauchbarer — wenigstens für *sachliche* Menschen unbrauchbarer — Worte belasten wollen.

auszuliefern an die Willkür einer Minderheit oder einer einzelnen Person. Denn die Entscheidung der Mehrheit fällt grundsätzlich ebenso nur zufällig mit den Ansprüchen des Rechts zusammen wie die Entscheidungen eines Monarchen oder einer anderen Minderheit. Den Entscheidungen der Regierung soll aber allein die Rücksicht auf die Forderungen der Gerechtigkeit oder auf das kulturell Vorzugswürdige zu Grunde liegen.

11. Die staatliche Macht befindet sich heute fast durchweg in den Händen der Klassenvertreter einer kapitalistisch-militaristisch-kirchlichen Klassenausbeutung. Diese Nutzniesser der bestehenden Gesellschaftsordnung werden ihren Posten, wie alle bisherige Erfahrung zu urteilen nötigt, nicht freiwillig verlassen. Das heisst, die Klassengesellschaft kann nur durch den revolutionären Druck der Sozialisten beseitigt werden. Der ISK verwirft deshalb alle Ideologien über ein friedliches Hineinwachsen der Klassengesellschaft in eine klassenlose Organisation; er ist eine revolutionäre Partei. Da die Klasseneinteilung der Gesellschaft nicht an den nationalen Grenzen Halt macht, muss diese Partei international organisiert sein, und zwar bedarf sie eines engeren Zusammenschlusses, als die blosse Vereinigung selbständiger Ländergruppen ihn darstellt.

12. Der wissenschaftliche Sozialismus, der das sozialistische Ziel als Ideal begründet und mit Hilfe einer vorurteilsfreien Naturwissenschaft alle Mittel zur Herbeiführung dieses Zieles erforscht, stellt sich damit als *ethischer Realismus* dar. Dieser ethische Realismus rückt sowohl von der Einseitigkeit einer bloss mechanistischen Deutung des gesellschaftlichen Geschehens ab — wie sie dem Historischen Materialismus zu Grunde liegt — als auch von der Einseitigkeit einer nur idealen Deutung der Vorgänge — wie sie in allen unter dem Schatten der Kirche stehenden sozialen Bewegungen von jeher ihr Spiel treiben.

13. Nur wenn es gelingt, dem ethischen Realismus Boden zu gewinnen und damit der Hoffnung und Tatbereitschaft vor allem der Jugend ein würdiges Ziel zu bieten, wird es in entscheidendem Masse möglich sein, die faktischen Idealisten auch zu *Bekennern* von Idealen zu machen und

die Zyniker und Geschäftspolitiker zu entlarven, die aus der idealistischen Gesinnung ihrer Zeitgenossen Nutzen schlagen.

Nur wenn endlich das Bündnis zwischen Idealismus und Realismus zustande kommt, nur wenn man den Fatalismus und den Opportunismus aus der sozialistischen Bewegung ausmerzt, wird der Sozialismus die Welt erobern.

II.

DER POLITISCHE AUFBAU DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK.

Während des revolutionären Ueberganges sorgt eine entschiedene Diktatur der Sozialisten für eine rücksichtslose Niederhaltung jedes Versuchs einer Gegenrevolution. In gleichem Masse, wie die konkrete Gefahr einer Gegenrevolution abnimmt, wird auch die sozialistische Diktatur abgebaut werden zu Gunsten eines stetig sich vollziehenden Aufbaus der Sozialistischen Republik. Für diesen Aufbau gelten die folgenden Richtlinien.

Politische Verfassung.

In der Sozialistischen Republik herrscht vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter und Rassen.

Die Regierung besteht aus dem Regenten, der seinen Nachfolger selber bestimmt, und den von ihm ernannten Ministern. Gesetzgebung und alle politische Gewalt liegen in der Hand der Regierung.

Die Verhinderung des Missbrauchs der politischen Macht ist in der Sozialistischen Republik so weit garantiert, wie sie sich organisatorisch überhaupt garantieren lässt. Eine rein organisatorische Sicherung lässt sich durch keine Staatsverfassung erreichen; denn eine mit Gewaltmitteln ausgestattete Kontrollstelle würde nur wieder die Frage hervorrufen, wie der Missbrauch der Macht dieser Kontrollstelle verhindert werden könnte, und so fort. Deshalb übernimmt der Regent die Verantwortung für alle politischen Massnahmen in voller Oeffentlichkeit. Eine Garantie dafür, dass der Regent seine Macht nicht missbrauchen wird, kann allein in seinem Charakter liegen, d. h. darin, dass er sich entschliesst, die ihm anvertraute Macht nur im Sinne seiner rechtlichen Aufgabe zu gebrauchen. Regierungsfunktionäre dieser Art — die solche Entschlüsse fassen und durchführen — planmässig heranzubilden, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Regierung in Gemeinschaft mit einer politischen Akademie.

Die Regierung dient keiner Willkür — weder der eines Monarchen oder einer anderen Minderheit, noch einer Mehrheit. Sie leitet vielmehr ihre Befugnisse allein ab aus den Anforderungen des Rechts, die mit objektiver Strenge durch die Wissenschaft des Sozialismus begründet werden (11).

Um der vernünftigen Selbstbestimmung der Staatsbürger nicht vorzugreifen, wird die Regierung in erster Linie nur solche Massnahmen treffen, die zur Verhütung des Unrechts erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die politische Sicherung des Rechtsstaates (also Aufbau einer sozialistischen Armee und Polizei, Zentralisierung und sozialistische Neugestaltung der gesamten Justiz, radikale Säuberung der Beamtenschaft von allen politischen Gegnern der Sozialistischen Republik), die Verhinderung der Bildung privater wirtschaftlicher und kultureller Monopole, Aufbau eines sozialistischen Erziehungssystems, sowie schliesslich die öffentliche Gesundheitspflege.

Zu diesen Aufgaben tritt hinzu das weite Gebiet der Hebung des Wohlstandes und der Förderung der Kultur, dessen sich die Staatsregierung da annehmen wird, wo Initiative und Kraft der Einzelnen und der Selbstverwaltungskörper nicht ausreichen.

Soweit nicht allgemeine Interessen dem entgegenstehen, herrscht unbeschränkte *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit* (12).

Dem berechtigten Interesse der Staatsbürger, nach Mass-

(11) Ueber die Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Regierung und den anderen Staatsbürgern wird hier nur darauf hingewiesen, dass die Rechenschaftsablegung, zu der sich die Regierung verpflichtet, ein ernsteres Zeichen von Verbundenheit darstellt als die in demokratischen Verfassungen eingeführten Volksabstimmungen. — Wie diese Rechenschaftsablegung im einzelnen organisiert wird, ist in dem Abschnitt über die Politische Akademie ausgeführt.

(12) Es versteht sich von selber, dass die Regierung eines sozialistischen Staates, dem die Freiheit der Staatsbürger als Leitmotiv des kulturellen Aufbaus gilt, möglichst wenig in das Vereins- und Versammlungsleben eingreift. Da es aber niemals ausgeschlossen ist, dass sich die politische und auch kulturelle Reaktion in Bündeln aller Art, unter harmlos klingenden Namen, zusammenfindet, muss sich die Regierung die Möglichkeit vorbehalten, solche Bestrebungen zu verbieten. — Ein weitreichendes Beschwerderecht und grosse Sorgfalt bei der Auswahl der Staatsfunktionäre sorgen für eine gerechte Ausübung jener Kontrolle.

gabe ihrer Kräfte an der Gestaltung des öffentlichen Lebens beteiligt zu werden, trägt Rechnung die Bildung eines Volksrates und einer Politischen Kommission.

Die Politische Kommission übernimmt die systematische Nachprüfung der Regierungsmassnahmen. Die Regierung verpflichtet sich sowohl ihr als auch dem Volksrat gegenüber zu regelmässiger Rechenschaftsablegung. Zusammengesetzt wird die Politische Kommission aus Mitgliedern der Politischen Akademie (13). Sie wird durch den Vorsitzenden der Akademie ernannt.

Der Volksrat soll eine lebendige politische Verbindung herstellen zwischen den Staatsbürgern und der Regierung. Er soll diese unter anderem ständig unterrichten über die Interessen der von ihm Vertretenen und ihr Vorschläge unterbreiten für eine gerechte und zweckmässige Behandlung dieser Interessen, besonders in Konfliktsfällen.

Die Mitglieder des Volksrates werden vorwiegend aus der Mitte der lokalen und beruflichen Selbstverwaltungsausschüsse (14) durch diese selber gewählt. Die Regierung darf keinen dieser Gewählten beanstanden. Um würdigen Menschen, z. B. Vertretern kultureller Verbände, die allgemeinere Gesichtspunkte vertreten als die Sonderinteressen der Selbstverwaltungskörper, eine öffentliche Stellungnahme zu ermöglichen, hat auch die Regierung das Recht, Mitglieder in den Volksrat zu berufen.

Die Anzahl der Mitglieder des Volksrats soll nur so gross sein, dass eine aktive Mitarbeit aller ermöglicht wird.

Der Volksrat gibt sich selber eine Geschäftsordnung. Er kann nach eigenem Ermessen zusammentreten. Seine Tagungen sind öffentlich. Den Vorsitz in ihnen führt der Leiter der Politischen Kommission. Alle Mitglieder der Regierung und der Politischen Kommission haben das Recht, an den Sitzungen des Volksrates und aller seiner Ausschüsse mit den Rechten eines Mitgliedes teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten, entweder in der Vollversammlung oder,

(13) Die Bedeutung dieser Akademie wird erörtert im kulturpolitischen Teil dieses Programms.

(14) Ueber den Aufbau der Selbstverwaltung unterrichtet der folgende Abschnitt.

wenn sich das aus besonderen Gründen verbietet, vor einem kleineren, nichtöffentlichen Ausschuss.

Weder Politische Kommission noch Volksrat sind befugt, die Regierung zu stürzen.

Das aktive und passive Wahlrecht hat jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts nach Erreichung der staatlichen Mündigkeitsgrenze, — es sei denn, dass ihm die Staatsbürgerrechte durch Gerichtsbeschluss aberkannt worden sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ferner, mindestens bis zur völligen Stabilisierung der Sozialistischen Republik, alle Menschen, die während des Bestehens der Klassengesellschaft bewusst Förderer oder Nutzniesser der Vorrechte der herrschenden Klasse waren. Aus dieser Klasse selber stammende Personen, die sich nachweislich vor der Revolution gegen ihre Klasse im sozialistischen Sinne betätigt haben oder die bei der Revolution noch nicht 14 Jahre alt waren, sind oder werden wahlberechtigt. Im Zweifelsfall stellen Wahlprüfungskommissionen fest, wer im einzelnen zu den Nichtwahlberechtigten gehört (15).

Eine entsprechende Zulassungsbeschränkung wird angewandt bei Bewerbern um Stellen in Wehrmacht, Polizei und im höheren Beamtenkörper. — Wenn, wie im Falle einiger „Spezialisten“ etwa, diese Beschränkungen nicht tunlich sein sollten, wird solchen Personen ein politischer Kommissar beigeordnet werden.

Selbstverwaltung.

Die öffentliche Verwaltung soll möglichst eine Selbstverwaltung sein. Dies entspricht dem Grundsatz, die Staatsbürger überall da frei entscheiden zu lassen, wo nicht ein Interesse der Allgemeinheit dies verbietet (wie

(15) Nutzniesser der Klassenvorrechte sind alle die, die einen Vorsprung innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft gehabt haben, den sie innerhalb der Sozialistischen Republik nicht errungen haben würden.

Bei der Entscheidung darüber, ob jemandem das Wahlrecht zuerkannt werden soll oder nicht, wird auf jeden Fall unnachgiebig vorgegangen werden. Wo Zweifel über die Zugehörigkeit zur Gruppe der Nutzniesser vorliegen oder wo eine behauptete rechtliche Gesinnung nicht durch Zeugen oder besser noch durch nachprüfbare Taten zu belegen ist, wird dem Betreffenden das Wahlrecht nicht zuerkannt werden.

in Fragen der Polizei, des Militärs, der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Erziehung).

Die Selbstverwaltungsausschüsse stellen sich ihre Aufgaben teils selber, teils werden sie ihnen vom Staat zugewiesen.

Lokale Selbstverwaltung gründet sich im allgemeinen auf die Gemeinde als den kleinsten Selbstverwaltungskörper. Die Zusammenfassung darauf aufbauender Verwaltungseinheiten wird nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit erfolgen, unter Berücksichtigung sowohl äusserster Sparsamkeit als auch historisch und volksmässig entfalteter Sonderinteressen.

Berufliche Selbstverwaltungskörper zu bilden, steht den Interessenten frei. Auf Verlangen des zuständigen Ministers müssen sie gebildet werden. Die Körperschaften haben unter anderem die Aufgabe, die Regierung mit Rat zu unterstützen. Diese kann einzelne ihrer Befugnisse den Ausschüssen der Selbstverwaltungskörper übertragen.

Der Aufbau der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungskörper wählen sich einen Vertreterausschuss; dieser wählt sich einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Staatsbeamten. Dieser hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse selber teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden; er darf ein aufschiebendes Veto gegen alle Beschlüsse der Vertreterausschüsse einlegen, die gegen die öffentlichen Staatszwecke verstossen.

Ueber Beschwerden gegen die Staatsaufsicht entscheidet letzten Endes für die lokalen Selbstverwaltungskörper der Innenminister, für die beruflichen Selbstverwaltungskörper der zuständige Fachminister.

Gegen jede Verwaltungsmassnahme gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs bei einem Verwaltungsgericht.

Justiz.

In der Sozialistischen Republik gibt es *keine Klassen-Justiz.*

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird zur Verhinderung von Verbrechen Strafe angedroht. Ausgeführte Verbrechen sollen nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung

tung (16) bestraft werden. Eine Handlung darf jedoch *nur dann* mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich angedroht war, bevor die Handlung begangen wurde.

Die Strafart soll unter Berücksichtigung der Abschreckungs- und Besserungsmöglichkeit bestimmt werden.

Der Staat soll dafür sorgen, dass auch während der Verbüßung der Freiheitsstrafen die Staatsbürger *nicht der Willkür von Beamten ausgeliefert sind*.

Die Unabhängigkeit der Richter wird gewährleistet. Sie werden von der Regierung ernannt und dürfen nur von ihr abgesetzt werden (z. B. bei partiischer Rechtsprechung), und zwar nach Anhören des Vorsitzenden der Politischen Akademie und des Präsidenten des Obersten Gerichts. Um materielle Gesichtspunkte bei der Ausübung des Richterberufs möglichst auszuschalten, darf ein Richter nur unter Weiterzahlung seines vollen Gehalts entlassen werden, es sei denn, dass er sich eines gemeinen Verbrechens oder eines groben Verstosses gegen die Dienstdordnung schuldig gemacht hat. Diese Massnahme soll die Staatsbürger gegen Versuche der Regierung sichern, sich durch Ausnützung materieller Abhängigkeit eine gefügige Kabinettsjustiz heranzubilden (17).

(16) Nach diesem Grundsatz soll jeder ein solches Mass an Verletzung seiner eigenen Interessen auf sich nehmen, wie er unberechtigter Weise anderen zugefügt hat. Dass dieser Grundsatz heute im allgemeinen von Sozialisten abgelehnt wird, hat seinen Grund fast immer in der unzulässigen Verallgemeinerung historischer Tatsachen. In der klassengesetzten Unrechts-gesellschaft ist in der Tat nicht Jeder, der ein Gesetz verletzt, ein Verbrecher, weil die Regierung in der Klassengesellschaft nicht die Voraussetzungen ändert, von denen es zum grossen Teil abhängt, ob die Menschen mit dem Gesetz in Konflikt kommen oder nicht. In einer Gesellschaft dagegen, wo durch eine Erziehung zur Rechlichkeit sowie durch eine gerechte Verteilung der wirtschaftlichen und kulturellen Güter Irrtum und soziale Not als Veranlassung zu unsozialem Verhalten oder zu Verbrechen ausgeschaltet worden sind, besteht kein Grund, Rechtsbrecher anders als nach dem Prinzip der Wiedervergeltung zu behandeln. Die Anwendung dieses Prinzips innerhalb eines Rechtsstaates ist eine Anforderung des Rechts selber, weil ein unbestraftes Verbrechen die Gleichheit aller Staatsbürger, und damit den rechtlichen Zustand der Gesellschaft selber verletzen würde.

(17) Die Belastung der Staatskasse, die sich daraus ergeben kann, wird aufgewogen durch die Sicherheit, die der Staatsbürger in Bezug auf materielle Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungen gewinnt. — Im übrigen wird die Berufsauslese der Richter einer besonderen Sorgfalt des Staates unterliegen.

Möglichst gerechter Abwägung der Interessen wird die *Hinzuziehung von Laien* aus dem Lebenskreis der Angeklagten oder aus dem Gebiet der zu verhandelnden Angelegenheit dienen (Milieu-Sachverständige), die das Recht haben, sich während des ganzen Verfahrens laufend über alle ihnen wichtig erscheinenden Fragen des Prozessstoffes und der Prozess-Führung zu unterrichten. — Urteile werden nur durch Berufsrichter gefällt (18).

Die Gerichtssitzungen sind grundsätzlich öffentlich (19).

Internationale Politik.

Die Sozialistische Republik wird sich dafür einsetzen, dass auch im Verhältnis der Staaten zueinander die gleichen Rechtsprinzipien zur Geltung kommen wie in der Sozialistischen Republik. Das Prinzip der staatlichen Souveränität, wonach eine Einmischung in die Angelegenheiten eines Staates allen anderen Staaten verboten ist, lehnt sie als dogmatisch und dem Gedanken des Völkerrechts widersprechend ab. Sie verwirft alle imperialistischen Bestrebungen und sieht die endgültige Sicherung des Friedens in der Abschaffung aller einzelstaatlichen Heere, an deren Stelle eine internationale Gerichtsbarkeit und Polizeitruppe treten soll.

Daraus ergibt sich, dass das Völkerbunds-Ideal des Sozialismus erst nach dessen *internationaler* Durchführung restlos erreicht ist. Dem widerspricht nicht die Tatsache, dass mit seiner Durchführung nicht in allen Ländern gleichzeitig *begonnen* werden wird.

Solange ein *allgemeiner* sozialistischer Staatenbund noch nicht besteht, wird ihn die Sozialistische Republik vor-

(18) Um dem Urteil der Milieu-Sachverständigen Nachdruck zu verleihen, soll der das Gerichtsurteil fällende und begründende Berufsrichter die Meinung der Milieu-Sachverständigen in der Urteilsbegründung mit aufführen, wenn er selber von dieser Meinung bei der Urteilsprechung abgewichen ist. Er soll auch seine Gründe für diese Abweichung ausführlich in der Urteilsbegründung zum Ausdruck bringen.

(19) In den seltenen Fällen, wo aus Gründen der Staatssicherheit oder ähnlich wichtigen Gründen eine Beschränkung der Öffentlichkeit geboten erscheint, darf diese Beschränkung nicht Mitglieder der Politischen Akademie und Hauptschriftleiter der inländischen Presse (nach internationaler Durchführung des Sozialismus: der Presse überhaupt) umfassen.

bereiten helfen durch internationale Abkommen, Einzelverträge und andere Massnahmen, womit sie gleichzeitig eine Grundlage für die Verbreitung der Ueberzeugung schaffen hilft, dass nur ein solcher Staatenbund den Anforderungen der Gerechtigkeit im Völkerleben entspricht. Gegenstand derartiger Abkommen können z. B. sein: Die Internationalisierung der Luftfahrt, das Verbot des chemischen und des bakteriologischen Krieges, die Freiheit der Meere, eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes.

Zu allen sozialistischen Staaten wird die Regierung der Sozialistischen Republik ein besonders gutes Verhältnis anbahnen; sie wird sofort nach der Machtergreifung diesen Staaten ein enges Militär- und Wirtschaftsbündnis anbieten.

Der Waffenhandel wird verstaatlicht. Die Produktion von Waffen einschliesslich potentieller Waffen (Gift, Zivillflugzeuge) und der Handel mit potentiellen Waffen stehen unter staatlicher Kontrolle.

Durch geeignete Massnahmen der Erziehung wird die Sozialistische Republik für die *Achtung der Rechte und der Kultur anderer Völker und Rassen* sorgen. Sie wird, soweit es an ihr liegt, durch besondere *Förderung einer internationalen Hilfssprache, Esperanto*, daran arbeiten, die gewaltigen Hindernisse einer internationalen Verständigung, die durch die Verschiedenheit der Sprache gebildet werden, unwirksam zu machen. — Die Welthilfssprache soll im übrigen die anderen Sprachen nicht ersetzen.

Eine Kolonialpolitik im bisherigen Sinne lehnt die Sozialistische Republik ab. Sie fühlt sich allerdings verpflichtet, Völkern, die unverschuldet in zivilisatorischem oder kulturellem Tiefstand leben, zu helfen, sich aus diesem Tiefstand zu erheben. Zum Beweis dessen, dass nur ein Gefühl echter Verpflichtung den Grund abgibt für ihre Einmischung in die Angelegenheiten solcher Völker, soll die Sozialistische Republik dafür sorgen, dass die Entwicklung des rückständigen Landes nach den gleichen Prinzipien gefördert wird, wie die innerhalb der Sozialistischen Republik.

III.

DER OEKONOMISCHE AUFBAU DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK.

Vorbemerkung: Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist ein Hohn auf die Forderungen der Gerechtigkeit. In dieser modernsten Form der ökonomischen Ausbeutung verfügt eine Klasse auf Grund von Monopolstellungen am Arbeits-, Waren- und Ersparnismarkt über die Produktion und Verteilung der weitaus meisten äusseren Güter. Es hängt vom Belieben der Kapitalisten ab, ob Andere überhaupt Arbeit finden, um Gebrauch von ihren Kräften machen oder auch nur ihr Leben fristen zu können. *Am Arbeitsmarkt* sind die besitzlosen Werk tätigen — insbesondere wegen des Bodenmonopols — mehr auf die Besitzer von Produktionsmitteln angewiesen als umgekehrt — daher können die Produktionsmittelbesitzer ihnen die Arbeitsbedingungen diktieren. *Am Warenmarkt* entstehen Vormachtstellungen einzelner Monopolisten nicht nur infolge vollständiger, etwa vom Staat verliehener Monopole, sondern auch dann, wenn die ausländische Konkurrenz z. B. durch Kartellabreden beschränkt oder ausgeschaltet ist. *Der Ersparnismarkt* ist insofern von Monopolisten beherrscht — dem sogenannten „Finanzkapital“ —, als dort Bezieher hoher Einkommen und wenige Grossbanken eine entscheidende Rolle spielen; die Nachfragenden sind auf sie im allgemeinen mehr angewiesen als umgekehrt.

In dieser Wirtschaftsordnung werden immer wieder Krisen entstehen, in denen Menschen vor überfüllten Lagern hungern und frieren, in denen Maschinen stillstehen und Arbeitswillige arbeitslos sind, obwohl sie das Produkt ihrer Arbeit und jener Maschinen dringend benötigen. In diesen Krisen wird die Steigerung des Volkseinkommens immer von neuem gebremst, und das Elend der Massen wächst ins Unerträgliche.

Ueber den kapitalistischen Charakter einer solchen Wirtschaftsordnung darf man sich nicht etwa dadurch täuschen lassen, dass durch Staatseingriffe gewisse Rechte der Ausgebeuteten geschützt und einzelnen Kapitalisten durch planwirtschaftliche Massnahmen die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. Vorübergehend, z. B. während eines Krieges, kann der Kapitalismus fast völlig planwirtschaftliche Züge annehmen. All dies dient aber

letzten Endes nur der Stabilisierung der Ausbeuterwirtschaft.

Die sozialistische Marktwirtschaft.

Die Wirtschaftspolitik der Sozialistischen Republik bezweckt:

Die Verteilung der äusseren Güter nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit (20);
die Entfaltung eines *Wohlstandes*, der *allen* ein menschenwürdiges Leben ermöglicht (21).

Um dieses Ziel und damit die Beseitigung der Klassen auf wirtschaftlichem Gebiet zu erreichen, erstrebt die Sozialistische Republik eine *sozialistische Marktwirtschaft* (22). In ihr wird im Gegensatz zum Kapitalismus das Privateigentum überall da aufgehoben, wo es zu klas-

(20) Danach soll niemand in der Befriedigung seiner Interessen zu Gunsten minder wertvoller Interessen Anderer beschränkt werden. Die Verteilung der Güter soll also nicht gleich sein im Sinne einer Uniformität; sie soll vielmehr auf die Interessen der Einzelnen und den Grad der Verletzung ihrer Interessen durch die von ihnen geleistete Arbeit Rücksicht nehmen.

(21) Unter Wohlstand verstehen wir hier das Mass an Besitz, das für den Einzelnen notwendig und hinreichend ist, seine Bedürfnisse zu befriedigen.

(22) Von der Theorie des Kollektivismus (wirtschaftlichen Kommunismus) ging der bisher wichtigste Versuch aus, die kapitalistische durch eine sozialistische Wirtschaftsordnung zu ersetzen. Mit revolutionärer Energie hat die Sowjet-Union versucht, diese Theorie in der Praxis durchzuführen. Die meisten Gegner des Kollektivismus weisen auf die trotz aller Anstrengung vorliegenden ökonomischen Schwierigkeiten in der Sowjet-Union hin: auf das Auseinanderklaffen von Plan und Wirklichkeit, auf die Ernährungs- und Transportschwierigkeiten, auf die unnötige Vernichtung von fast der Hälfte des russischen Viehbestandes, die verursacht worden ist teils dadurch, dass die Bauern es vorzogen, ihr Vieh zu schlachten, statt es in die Kollektive einzubringen, teils dadurch, dass in den Kollektiven das Vieh schlechter gepflegt wird als von persönlich interessierten Eigentümern. — Diese Hinweise haben keine durchschlagende Kraft; denn die Führer der Sowjet-Union können lernen, den Kollektivismus geschickter zu verwirklichen. Entscheidend ist: Im Kollektivismus, wo nur der Staat Arbeit und Güter zuteilt, gerät der Einzelne in eine so grosse Abhängigkeit von Staatsbeamten, dass ihm die Möglichkeit, sein Leben selber zu gestalten, auch da zerstört wird, wo dies im Interesse des Rechts *nicht nötig* wäre. Mag auch die Abhängigkeit von Staatsbeamten manchem leichter zu ertragen scheinen als die Abhängigkeit von Kapitalisten (vor allem unter der Voraussetzung, dass die Beamten unbestechlich und tüchtig sind) — das Recht auf Freiheit, sein Leben innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit selber zu gestalten, wird im Kollektivismus, je vollständiger er durchgeführt wird, umso vollständiger ausgeschlossen.

senmässiger Ausbeutung führen kann, doch bleiben in ihr im Gegensatz zum Kollektivismus die private Initiative und der Wettbewerb, also auch der Markt, erhalten.

Natürlich kommt die Sozialistische Republik nicht völlig ohne Staatseingriffe in die Wirtschaft aus. Aber die Regierung der Sozialistischen Republik wird nur da regelnd in die Wirtschaft eingreifen oder selber wirtschaften, wo entweder der Einzelne oder Gruppen systematisch die gerechte Verteilung der äusseren Güter zu ihren Gunsten zu verschieben suchen, oder wo zur Förderung der Kultur eine Hebung des Wohlstandes notwendig ist, deren sich die Einzelnen nicht annehmen.

Die Umwandlung der kapitalistischen in eine sozialistische Marktwirtschaft.

Die Sozialistische Republik wird durch zwei entscheidende Schläge die kapitalistische Ausbeutung lahmlegen und wird dann eine sozialistische Marktwirtschaft aufbauen:

Sie wird erstens durch die *Beseitigung der kapitalistischen Monopole* den freien Wettbewerb unter Allen herstellen, wo das überhaupt möglich ist, und sie wird ihn aufrechterhalten durch die Verhinderung jeder neuen privaten Monopolbildung (23).

Sie wird zweitens durch eine *einmalige einschneidende Vermögensabgabe* der Reichen die sichtbarste Folge der kapitalistischen Ausbeutung rasch beseitigen. Sie wird sich dadurch gleichzeitig die Mittel beschaffen zu Massnahmen, die auf ein rasches Einspielen der sozialistischen Marktwirtschaft abzielen, insbesondere darauf, für die bisher Ausgebeuteten die Möglichkeit des gleichen

(23) Im Kapitalismus gibt es einen freien Wettbewerb der Besitzlosen um die Arbeitsplätze, ferner einen freien Wettbewerb innerhalb der kapitalistischen Klasse, sofern er nicht zwecks besserer Ausbeutung der Besitzlosen beschränkt oder ausgeschlossen wurde. Einen freien Wettbewerb zwischen Allen hat es im Kapitalismus niemals gegeben. Nicht die freie Konkurrenz hat im Kapitalismus zur Ausbeutung am Markt geführt, sondern die Beschränkung der Konkurrenz mit Hilfe der Staatsgewalt, die Monopole schuf und schützte.

wirtschaftlichen Starts noch nachträglich anzubahnen (24).

1. Massnahmen gegen die private Monopolbildung.

a) Wo Land durch Grossgrundeigentum gesperrt ist, so dass ein Bodenmonopol besteht, wird die Regierung so viel Grundeigentum enteignen, dass das Bodenmonopol zerstört wird. Die Enteignung erfolgt in erster Linie im Rahmen der einmaligen Vermögensabgabe der Reichen. Abgesehen von den zur Aufhebung des Bodenmonopols notwendigen Enteignungen und den als Vermögensabgabe erfolgenden Landabgaben bleibt das Privateigentum an Boden bestehen. Die Regierung wird aus dem ihr zufallenden Landvorrat jedem vorgebildeten Bewerber, insbesondere Landarbeitern und nicht genügend Land erbenden Mitgliedern bäuerlicher Familien, eine Acker- nahrung zur Verfügung stellen. In der Uebergangszeit wird sie die Siedlung und die Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften fördern. Der Eintritt in Genossenschaften ist im allgemeinen freiwillig (Ausnahmen z. B. Wassergenossenschaften). Auch soll es den landwirtschaftlich Berufstätigen freistehen, ob sie grosse Betriebe in Form von Genossenschaften bewirtschaften, oder ob sie die in mancher Hinsicht bestehenden Vorteile des Grossbetriebes sich dadurch nutzbar machen

(24) Es ist nicht möglich, ein alle einzelnen Massnahmen enthaltendes sozialistisches Wirtschaftsprogramm aufzustellen, das für alle Zeiten und Umstände gilt. Denn die Massnahmen hängen von den Umständen ab (z.B. von den naturgegebenen Wirtschaftsgrundlagen, von den innen- und aussenpolitischen Schwierigkeiten der Uebergangszeit). Wir geben daher im Text nur Richtlinien; zu ihrer Veranschaulichung dienen die im Folgenden mit «Dld» gekennzeichneten Anmerkungen. Sie beziehen sich auf Deutschland im Jahre 1936, d. h. auf ein kapitalistisches Land mit moderner technischer Ausrüstung, aber jahrzehntelanger an den Interessen von Grossagrariern und Schwerindustriellen orientierter Wirtschaftspolitik, ein Land mit für Rüstungszwecke einseitig aufgeblähter Produktion, zerrütteten Staatsfinanzen, hoher Auslandsverschuldung, fast ohne Währungsreserven, umgeben von kapitalistischen Staaten. Dass wir hier Deutschland als Beispiel nehmen, hat seinen alleinigen Grund darin, dass von den Ländern, die für die deutschsprachige Ausgabe unseres Programms in Frage kommen, Deutschland das weitaus wichtigste Wirtschaftsgebiet ist.

wollen, dass sie als einzeln wirtschaftende Bauern mehreren Genossenschaften beitreten (25).

Soweit Boden als Arbeitsmittel oder Standort wegen seiner Güte oder Lage einen Sondergewinn abwirft, wird dessen Gegenwartswert (der Preis dieses Bodens) durch die einmalige Vermögensabgabe miterfasst. Der künftige Wertzuwachs wird, soweit tunlich, weggesteuert (26).

b) Wo schon das blosse Privateigentum an *Bodenschätzen* und *natürlichen Kraftquellen* eine Monopolbildung ermöglicht, wird der Staat eine zur Verhinderung der privaten Monopolbildung ausreichende Menge dieser Naturgaben enteignen und selber als Konkurrent an der Ausnutzung jener Naturgaben teilnehmen (27).

Der Gegenwartswert von Bodenschätzen und natür-

(25) *Did*: Die Regierung wird die Güter aller Eigentümer von mehr als 100 Hektar Land enteignen. — Der Staat übernimmt dabei die Schulden, die innerhalb des den neuen Umständen entsprechenden Marktwertes der enteigneten Güter (nach Aufhebung der Bodensperre, nach Fortfall der bisher den grossen Gütern gewährten Vergünstigungen) liegen, um die in ihnen durch Vermittlung von Pfandbrief- und Versicherungsanstalten und Sparkassen angelegten Spargelder der breiten Masse zu schützen. — Auf enteignetem Land sitzende bäuerliche Pächter haben das Recht, die von ihnen bewirtschafteten Güter als Eigentum zu übernehmen. Ausbaufähige Zwergwirtschaften werden nach Möglichkeit durch Landzulagen zu Bauernstellen entwickelt. — Die zum Aufbau neuer Bauernstellen auf dem Siedlungsland erforderlichen Mittel werden aus den enteigneten Gütern und sonstigen Staatsmitteln zu Vorzugsbedingungen auf Kredit zur Verfügung gestellt. — Diese Massnahmen sind keineswegs als rein agrarpolitische zu betrachten; denn die angesetzten Siedler verschwinden auf die Dauer vom Arbeitsmarkt, und durch ihre laufende Nachfrage geben sie weiteren Arbeitern Beschäftigung.

(26) Nach internationaler Aufhebung des Bodenmonopols wird ein erheblicher Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens nach Abzug des Wertes der Meliorationen und des Feldinventars nichts kosten; im übrigen wird der Bodenpreis unter den der kapitalistischen Zeit sinken. Bei Durchführung des Programms nur in Deutschland wird zwar die Aufhebung des Bodenmonopols auch preissenkend wirken; wenn aber etwa zur Sicherung der Verteidigung der deutschen Sozialistischen Republik kein erheblicher Teil der Getreideproduktion nach Uebersee verlagert wird, und die Nachfrage der wohlhabend gewordenen Industriearbeiter nach Gartenland stark steigt, könnte trotzdem insgesamt eine Bodenpreiserhöhung herausringen.

(27) Bei internationaler Durchführung des Programms wird im allgemeinen nur das Privateigentum an besonders seltenen Bodenschätzen eine Monopolbildung ermöglichen. Anders bei der Durchführung in einem Lande. — *Did*: Die Regierung wird durch die Vermögensabgabe die in Deutschland wichtigsten Bodenschätze zum grössten Teil in ihre Hand oder unter ihre Kontrolle bekommen (Kohlenflöze, Eisenerzlager, Kallilager).

lichen Kraftquellen wird durch die einmalige Vermögensabgabe erfasst. Der künftige Wertzuwachs wird, soweit tunlich, weggesteuert.

c) Wo *monopolistische Vereinbarungen* (im Rahmen von Kartellen, Innungen u. s. w.) erst durch Beihilfe des Staates ermöglicht worden sind, wird die Regierung diese Staatseingriffe abbauen. Sie wird insbesondere den internationalen Wettbewerb dadurch fördern, dass sie Schutzzollmauern abträgt (unter Bevorzugung der sozialistischen Staaten) (28). Sie wird ferner das Aufkommen von Konkurrenzunternehmen im Inland dadurch erleichtern, dass sie den Riesenunternehmen keine Sondervergünstigungen mehr gewährt (29).

d) Wo Konsumenten auf Grund von *Patenten* und *Geschäftsgeheimnissen* ausgebeutet werden, wird die Regierung die Schutzfristen abkürzen und die Erfinder verpflichten, ihre Erfindungen vor der Ausnutzung anzumelden. Nicht angewandte Patente verfallen rascher als angewandte (30).

(28) DId: Die Oeffnung der deutschen Grenzen für den internationalen Wettbewerb wird nicht auf einen Schlag geschehen können, weil manche aus volkswirtschaftlichen Gründen erhaltungswürdigen Produktionen — nach jahrelanger Fehlerziehung durch Schutzzölle — ausländischen Konkurrenten sofort erliegen würden. In diesen Fällen wird die Regierung eine möglichst knapp bemessene Schonzeit festsetzen, während derer die Schutzzölle nach einem im voraus zu bestimmenden Plan stufenweise gesenkt werden. Die Herabsetzung von Zollsätzen wird die deutsche Sozialistische Republik als wichtige Waffe in Handelsvertragsverhandlungen verwenden, um Zug um Zug mit der Oeffnung ihrer Grenzen für ausländische Waren ausländische Grenzen für ihre Waren zu öffnen. Auf diese Weise und durch möglichst raschen Abbau der den Aussenhandel hemmenden Bestimmungen wird sie eine günstige Einordnung Deutschlands in die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung anstreben, soweit dieses Ziel vor der internationalen Durchführung der sozialistischen Marktwirtschaft überhaupt erreichbar ist.

(29) Riesenunternehmen brauchten z. B. in Deutschland von Mitte 1918 bis 1934 keine Umsatzsteuer dafür zu zahlen, dass ihr Roheisen in das eigene Walzwerk kam, dass ihr Eisenblech im eigenen Betrieb zu Registrierkassen verarbeitet wurde. Wenn aber je eine besondere Unternehmung Roheisen, Eisenblech und Registrierkassen herstellte, so musste mehrfach Umsatzsteuer bezahlt werden. Die Aufhebung solcher Benachteiligungen der kleineren Unternehmungen wird das Aufkommen von Konkurrenzunternehmen erleichtern.

(30) Der Anmeldezwang hat den Vorteil, dass andere auf den veröffentlichten Erfindungen weiterbauen können. Dafür, dass Erfinder der Verpflichtung zur Anmeldung nachkommen, kann unter anderem eine Bestimmung sorgen, dass jegliche Verträge über Rechte aus nicht angemeldeten Erfindungen nichtig sind. — Heute wird ein

e) Wo trotz dieser Massnahmen private Monopolbildungen bestehen bleiben oder neu entstehen, wird die Regierung die Errichtung von Konkurrenzbetrieben und die Erzeugung von Ersatzprodukten fördern; wo das aus technischen Gründen nicht geht, wird sie Höchstpreise festsetzen oder die Monopolunternehmungen teilweise oder ganz enteignen (31).

2. Massnahmen gegen die Nachwirkungen des Kapitalismus.

Eine einmalige Vermögensabgabe wird alle grossen Vermögen auf eine Höchstgrenze herabsetzen und so zu einer starken Ausgleichung der im Kapitalismus entstandenen Vermögensunterschiede führen. Die Höchstgrenze wird von Land zu Land verschieden, jedoch überall so bemessen werden, das das landesübliche Vermögen der ohne ständige fremde Arbeitskräfte arbeitenden Bauern, Handwerker und Einzelhändler von der Abgabe nicht berührt wird (32).

Patent vielfach angemeldet, nicht weil eine Unternehmung eine Erfindung *allein* ausnützen will, *sondern damit niemand* sie ausnützt!

(31) Aus technischen Gründen kann die Errichtung von Konkurrenzbetrieben und die Lieferung von Ersatzprodukten z. B. schwierig sein bei der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität. — Eine teilweise Verstaatlichung kommt z. B. in der Elektrizitätsversorgung in Frage. Hier wird in vielen Fällen die Enteignung des Leitungsnetzes genügen; denn neben ein alle Strassen einer Stadt durchziehendes Leitungsnetz kann zwar kaum ein Konkurrenznetz gelegt werden, wohl aber können mehrere Elektrizitätswerke um die Belieferung dieses Netzes mit Strom konkurrieren.

(32) Abgabepflichtig sind nicht die Unternehmungen oder Betriebe, sondern deren Eigentümer (also z. B. nicht Aktiengesellschaften, sondern deren Aktionäre). Nicht dem Erwerb dienende Vereine, die von der Regierung weder für gemeinnützig noch für kulturfördernd erklärt werden, werden wie Einzelpersonen behandelt. Der Vermögensabgabe unterliegen die grossen Vermögen, gleich, ob sie dem Erwerb oder dem Konsum dienen. Die einzelnen Vermögensstücke werden vom Eigentümer selber geschätzt. Die Regierung prüft die Schätzung nach und wählt diejenigen Vermögensstücke aus, die abgegeben werden sollen. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt womöglich durch Abtretung von Aktien, Anteilen und Schuldverschreibungen an den Staat, in zweiter Linie durch Eintragung von Hypotheken zu Gunsten des Staates, in geeigneten Fällen durch Uebertragung von Sachwerten an den Staat (von Land, Gebäuden und Inventar zur Siedlung, von Gebäuden für Schulen und Ferienheime, Kunstwerken für Museen). — Während der Erhebung der Vermögenssteuer, die innerhalb möglichst kurzer Zeit erfolgen soll, werden die Grenzen gegen Kapitalflucht gesperrt, und diese selber wird drakonisch bestraft. — Der

Die enteigneten Vermögen werden der Regierung eine Hilfe sein bei ihren besonderen Aufgaben während der Uebergangszeit, wie z. B. der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, der Siedlung und der Umschulung (33).

Die Vermögensabgabe, zusammen mit den Massnahmen gegen die private Monopolbildung zerstört auf einen Hieb die wirtschaftlichen Machtpositionen der bisher herrschenden Klasse. Damit Hand in Hand werden auch die persönlichen Machtpositionen der bisherigen Ausbeuter und ihrer wichtigsten Handlanger zerstört (34).

Freier Wettbewerb als Mittel zur Beseitigung der Ausbeutung.

1. Die Ausbeutung der Werkätigen wird in der sozialistischen Marktwirtschaft in erster Linie durch den Wettbewerb verhindert:

Staat wird Vermögensstücke, die er nicht dauernd braucht, so bald wie möglich verkaufen, weil Private sie im allgemeinen besser verwalten und nützen als die staatliche Bürokratie.

Did: Höchstgrenze des Vermögens für jede mündige Person ist 50 000 Mark. Die Vermögen von Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft, z. B. einem gemeinsamen Haushalt leben, werden als das Vermögen einer Person behandelt, soweit nicht die Einzelvermögen entweder von ihren Eigentümern nachweislich selber erworben sind oder als Grundlage ihrer gegenwärtigen eigenen Berufsarbeit dienen.

(33) Der Staat wird vorübergehend in verstärktem Masse Aufträge vergeben und selber Arbeiter beschäftigen, vor allem zur Schaffung von gesunden Wohnungen, neuen Bauernhöfen und guten Verkehrswegen. — Den im Kapitalismus herangewachsenen Arbeitern soll durch die Einrichtung von Abendkursen, Erleichterung des Hochschulbesuchs usw., sowie durch bevorzugte Gewährung von Krediten, wo irgend zugänglich, die freie Berufswahl noch nachträglich erleichtert werden. Den Bauern soll die Möglichkeit, die Fortschritte der modernen Landwirtschaftstechnik auszunutzen, durch Schulen, Musterbetriebe, Versuchsringe und Beratung in wachsendem Masse gegeben werden. — Did: Um sich rasch Mittel zu beschaffen, darf sich der Staat von der Reichsbank auf Vermögensstücke einen Vorschuss geben lassen. Das ist in beschränktem Masse unter den besonderen Bedingungen der Uebergangszeit ohne Erhöhung des Preisstandes möglich, da gleichzeitig Monopolpreise gesenkt werden.

(34) Gegenüber den Direktoren, Betriebsleitern u. s. w., ebenso gegenüber Grosspächtern (mit mehr als 100 Hektar) erhält die Regierung bis zum Abschluss der Enteignungs- und Vermögensabgabe-Aktion das Recht zur fristlosen Kündigung. Die bisherigen Direktoren und Betriebsleiter werden in der sozialistischen Marktwirtschaft ihre Stellung — zunächst unter Kontrolle eines Kommissars — nur behalten, soweit das im Interesse der Leistungsfähigkeit der Unternehmungen liegt und soweit es für die Belegschaft erträglich ist.

a) *Die Arbeitnehmer* stehen nicht mehr einer übermächtigen Unternehmerklasse gegenüber. Sie werden vor Ausbeutung am Arbeitsmarkt geschützt durch den Wettbewerb um die Arbeitskräfte, zu dem die Unternehmungen dann gezwungen sind, an denen die Arbeitnehmer zudem (infolge der Erhöhung ihres Lebensstandards) vielfach Miteigentümer sein können (35).

Die *Arbeitslosigkeit* wird durch die Verhinderung der privaten Monopolbildung auf ein Mindestmass herabgedrückt. Denn in dem reicher und freier entfalteten Wirtschaftsleben führt die Bewegung von Löhnen, Preisen und Zinssätzen dazu, dass jeder Arbeitswillige einen Arbeitsplatz findet. — Dies wird in den meisten Industrieländern in der Uebergangszeit um so leichter sein, als in der kapitalistischen Zeit Produktionsmittel vielfach nicht voll ausgenutzt wurden, die bei der einsetzenden Erhöhung der Massenkaufrkraft ohne Krisengefahr in Gang gesetzt werden können.

Die Fortschritte der Technik büssen bei freiem Wettbewerb und steigender Massenkaufrkraft ihre Gefahr für den Arbeitsmarkt ein. Nur wo die Selbststeuerung der Marktwirtschaft, etwa infolge plötzlicher Häufung von arbeitsparenden Erfindungen, nicht schnell genug wirkt, muss die Regierung eingreifen, z. B. durch gesetzliche Arbeitszeitverkürzung (36).

b) *Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern* werden vor Ausbeutung geschützt durch den Wettbewerb der Käufer um ihre Produkte, durch den Wettbewerb der aus ihren Monopolstellungen vertriebenen Lieferanten und durch den Wettbewerb der Sparer, die eine Möglichkeit zur Anlegung ihrer Ersparnisse suchen (37).

(35) DId: Durch die einmalige Vermögensabgabe wird zunächst einmal der Staat in fast allen grossen Unternehmungen die Mehrheit der Aktien und sonstigen Anteile erhalten; später verteilen sie sich auf breite Kreise der Bevölkerung.

(36) In Betracht kommt künftig insbesondere der Fall, dass zum Aufbau neuer Arbeitsplätze für die durch die arbeitsparenden Erfindungen freigesetzten Arbeiter nicht rasch genug die erforderlichen Ersparnisse zur Verfügung stehen.

(37) DId: Zahlreiche von Bauern gekaufte Produkte, wie Kunstdünger und Maschinen, werden durch die Beseitigung der Industriemonopole wesentlich verbilligt, ebenso zugekaufte Futtermittel durch

2. *Die Ausbeutung von Konsumenten* am Warenmarkt wird in erster Linie durch den Wettbewerb der Produzenten und Händler verhindert. Die Konsumenten können sich durch Konsumgenossenschaften selber an diesem Wettbewerb beteiligen.

3. *Sparer* tragen das Risiko für die Anlegung ihrer Ersparnisse selber. Zur Verringerung des Risikos können sie den Wettbewerb unter den Banken ausnutzen, denen die Güte der Beratung ein wichtiges Mittel der Kundenwerbung sein wird. Zur Verringerung des Risikos helfen ferner Massnahmen der Regierung, die auf wahrheitsgemässe und durchsichtige Bilanzen der grossen Unternehmungen abzielen. Der freie Handel von Vermögensstücken — z. B. an der Börse — bleibt erhalten, damit die Einzelnen ihre Ersparnisse rasch flüssig machen können (38). Die Notenbanken unterstehen einer staatlichen Aufsicht, die sie zu einer solchen Kreditpolitik anhalten wird, dass die Sparer durch sie nicht betrogen werden und dass die laufenden Auslandsverpflichtungen erfüllt werden können (39).

Die Einkommen in der sozialistischen Marktwirtschaft.

In der sozialistischen Marktwirtschaft werden die Einkommen nicht gleich sein. Unterschiede der *Arbeitseinkommen* werden, soweit sie auf der Verschiedenheit der menschlichen Anlagen beruhen, durch den grundsätz-

Herabsetzung von Zöllen. Gleichzeitig wird durch die Hebung der Lage der Industriearbeiter die Kaufkraft für bäuerliche Produkte (Milch, Butter, Käse usw.) gestärkt. So wird von zwei Seiten die Lage der bäuerlichen Wirtschaften verbessert. Die planwirtschaftlichen Massnahmen werden nach und nach aufgehoben.

(38) Wer z. B. 500 Mark Staatsanleihe besitzt, kann nur dann damit rechnen, diese Anleihe jederzeit rasch ohne grossen Verlust in Geld umwandeln zu können, wenn ein ausreichend breiter Markt vorhanden ist, an dem sich Angebot und Nachfrage leicht finden können. Dieser Markt wird unter einer Staatsaufsicht, die gegen betrügerische Börsenmanipulationen unnahe sichtig vorgeht, die Börse sein. Sie schützt den aus irgend einem Grunde zu raschem Verkauf eines Wertpapiers Gezwungenen davor, sich der Willkür eines einzelnen Käufers ausliefern zu müssen.

(39) DId: Die Reichsbank soll, sobald sie das dafür notwendige Gold beschaffen kann, die Goldwährung wiederherstellen, weil diese für die Selbststeuerung der Wirtschaft wichtig ist.

lich freien Zugang Aller zu allen Berufen abgeschwächt; die Regierung sichert jedem die gleiche äussere Möglichkeit, sich für einen seiner Neigung und Begabung entsprechenden Beruf vorzubereiten (40).

Die Höhe der Arbeitseinkommen hängt ab: einmal von dem, was der Einzelne mit seiner Arbeit schafft; ferner von der Nachfrage nach seinem Arbeitsprodukt. Es hängt ausserdem davon ab, wie die unmittelbar und mittelbar (durch Löhne, gesellschaftliche Stellung, Wirkungen auf Gesundheit und Lebensdauer u. s. w.) mit der Arbeit verbundene Interessenbefriedigung und -verletzung von den Werkträgern eingeschätzt wird (41).

Zinseinkommen stellen in der klassenlosen Gesellschaft kein Unrecht dar. Denn in ihr hat von Staats wegen jeder die gleiche Möglichkeit, Vermögen anzusammeln

(40) Die Entwicklung der Technik hat es mit sich gebracht, dass nicht jeder Werkträger ein selbständiger Unternehmer sein kann. In vielen Fällen ist das aber auch heute noch möglich, so insbesondere in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und freien Berufen. Daher wird jeder entsprechend seiner Neigung auch wählen können, ob er allein ein kleines Unternehmen betreiben will, oder mit anderen zusammen genossenschaftlich ein grösseres — in beiden Fällen trägt er das Unternehmerrisiko — oder ob er ohne Unternehmerrisiko gegen festes Gehalt als Arbeitnehmer arbeiten will.

(41) Wenn Direktorenstellen sehr begehrt sind, werden sie entsprechend niedrig, wenn Kanalreinigerstellen wenig begehrt sind, werden sie entsprechend hoch bezahlt werden. Also wird die grobe Ungerechtigkeit verschwinden, dass diejenigen Arbeiten, bei denen wichtige Interessen des Arbeitenden bereits durch die Arbeit selber befriedigt werden, auch noch besonders hoch bezahlt werden, dagegen diejenigen Arbeiten, durch die wichtige Interessen des Arbeitenden stark verletzt werden, auch noch besonders niedrig bezahlt werden. Wer besonders viel Einkommen wünscht, muss sich eine Arbeit aussuchen, die von den Konsumenten hoch geschätzt und durch deren Unannehmlichkeiten viele abgeschreckt werden; überdies wird ihm ja in der Regel niemand verbieten, in mehr als einem Beruf und lange zu arbeiten. Wer dagegen viel Freizeit wünscht und bereit ist, sich mit entsprechend wenig Einkommen zu begnügen, dem wird in der Regel freistehen, wenig zu arbeiten. So kann sich jeder im Rahmen seiner Anlagen und der gesellschaftlich gegebenen Möglichkeiten den Arbeitsplatz aussuchen, auf dem seine Interessen — unter Berücksichtigung aller Umstände (Arbeitseinkommen, Interessenverletzung und -befriedigung durch die Arbeit) weitestgehend befriedigt werden. Die dabei sich ergebende Verteilung der äusseren Güter kommt den Forderungen der Gerechtigkeit — nach Beseitigung nicht nur der wirtschaftlichen sondern auch der Bildungsmonopole! — sehr nahe. Was darüber hinaus in dieser Richtung noch zu tun übrig bleibt, wird durch sozialpolitische Eingriffe erreicht werden. (Hierzu siehe den Abschnitt: „Die Sozialpolitik der Sozialistischen Republik.“)

(z. B. in Form von Produktionsmitteln oder Anteilen daran, in Bankguthaben oder Wohnhäusern) und daraufhin Zinsen zu beziehen. Die Zinseinkommen haben zudem eine volkswirtschaftliche Bedeutung: durch den Zins werden im Mechanismus der sozialistischen Marktwirtschaft Ersparnisangebot und -nachfrage einander angeglichen, und die Ersparnisse fliessen in die von den *Konsumenten* gewünschte Verwendung.

Wer technische Fortschritte zuerst durchführt oder durch Hergabe von Ersparnissen ermöglicht, kann einen *Pioniergewinn* erzielen, weil sich die den gesunkenen Selbstkosten entsprechende Herabsetzung der Verkaufspreise am freien Markt nicht sofort einspielt. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus hat niemand einen Anspruch auf solche Gewinne; sie sind aber im Interesse Aller *zulässig*, da der Nutzen aus jenen Fortschritten für Alle grösser ist als der Nachteil, den die Zahlung eines Pioniergewinns für sie bedeutet.

Die Möglichkeit, dass sich auf Grund der Einkommensunterschiede im Laufe der Generationen neue Klassen herausbilden, wird durch eine scharf gestaffelte *Erb- schäfts- und Schenkungssteuer* ausgeschlossen werden.

Das *Volkseinkommen* kann in der sozialistischen Marktwirtschaft rascher steigen als im Kapitalismus (42). Denn in ihr entfallen die durch die kapitalistische Einkommensverteilung heraufbeschworenen Krisen mit ihren zerstörerischen Wirkungen; in ihr gibt es nur noch geringe Konjunkturschwankungen. Die Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Marktwirtschaft wird daher nicht nur zur Beseitigung der klassenmässigen Ausbeutung, sondern auch zu einer stetigen Hebung des Volkswohlstandes führen, als der Voraussetzung für eine menschenwürdige Kultur.

(42) Kann! denn es mag sein, dass die Arbeitenden lieber weniger lange arbeiten wollen. Aber auch das würde ja eine Steigerung des Wohlstandes bedeuten.

IV.

DIE SOZIALPOLITIK DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK.

Fürsorge.

Die sozialpolitische Aufgabe der Sozialistischen Republik besteht darin, den Wenigen Schutz und Hilfe zu gewähren, die auch noch nach der Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft bei der Verteilung der Produkte nicht ihren gerechten Anteil erhalten würden.

Mit zunehmender Verwirklichung von Recht, Freiheit und Kultur, auch in internationalem Massstabe, wird der Umfang der notwendigen sozialpolitischen Staatsmassnahmen geringer werden. Hinzu kommt, dass Hilfen dieser Art dann von privater Seite (Einzelnen oder Vereinigungen) erwartet werden können.

Wer nachweislich unverschuldet in eine materielle Notlage gerät, erhält aus Staatsmitteln ein Einkommen, das der durchschnittlichen Lebenshaltung seiner Mitbürger entspricht (43).

Versicherungen.

Die ökonomische Notlage, die aus Alter und Krankheit entstehen kann, wird im allgemeinen nicht als unverschuldet angesehen werden. Denn — von Ausnahmefällen abgesehen — jeder kann gegen solche Notlage Vorkehrungen treffen, sei es durch Sparen, sei es durch Abschluss einer Versicherung. Bis ein wirtschaftlicher Aufschwung, eine verantwortungsvolle öffentliche Meinung und ein hinreichendes persönliches Verantwortungsgefühl die zwangsweise Sozial-Versicherung überflüssig machen, wird ein solcher Zwang ausgeübt werden.

(43) Der Staat wird also auch dann durch geeignete Massnahmen ein ungenügendes Einkommen erhöhen, wenn dies z. B. auf Grund plötzlicher technischer Umstellungen in grossem Masse vorübergehend nötig sein sollte.

Arbeitsrecht.

Arbeiterschutzmassnahmen — im weitesten Sinne des Wortes verstanden — werden staatlich angeordnet und überwacht.

Streitigkeiten, die sich aus Arbeitsverträgen oder aus sonstigen Anlässen im Arbeitsprozess ergeben, unterstehen besonderen *Schlichtungs-Ausschüssen und Arbeitsgerichten*, die unter der Aufsicht des zuständigen Ministers stehen. Für die Praxis dieser Gerichte insbesondere gilt die Forderung, Milieu-Sachverständige hinzuzuziehen.

Die Befugnis zu Streiks und Aussperrungen zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Beteiligten bleibt grundsätzlich bestehen, soweit nicht ein öffentliches Interesse gegen sie spricht (z. B. das der Verteidigung der Sozialistischen Republik, der Volksernährung, oder das Interesse, keine privaten Monopolbildungen zuzulassen) (44).

Jugendliche Arbeitnehmer stehen unter besonderem Schutz. Insbesondere haben sie Anspruch auf kürzere Arbeitszeit, auf Einrichtungen zur Erweiterung ihrer Ausbildung und auf angemessenen längeren Urlaub (45).

Die Frauen treten selbstverständlich auch im Berufsleben gleichberechtigt in die freie Konkurrenz ein. — Ausnahmebestimmungen gegen ihre Zulassung zu besonders gesundheitsgefährlichen Berufen sind nur da gerechtfertigt, wo das Interesse des Nachwuchses dies erfordert. — Die staatliche Förderung von Einrichtungen, wodurch Kinderpflege und Haushaltsführung erleichtert werden, wird es den Frauen ermöglichen, ihren Beruf frei zu wählen und beizubehalten, auch wenn sie Mütter werden. Eine besondere *Schwangerenfürsorge* schafft einen Ausgleich bei Benachteiligung der schwangeren und stillenden Frauen.

(44) Mit der allgemeinen Hebung des ökonomischen und kulturellen Niveaus und mit der auf Erfahrung gegründeten Erstarbung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichtungs-Ausschüsse und Arbeitsgerichte werden Streiks und Aussperrungen immer seltener werden und schliesslich ganz verschwinden.

(45) Hierzu vergleiche man die ausführlichen Stellen im kulturpolitischen Teil dieses Programms!

Schutz der Tiere.

Zu den sozialpolitischen Aufgaben der Sozialistischen Republik gehört auch der Schutz der Tierrechte.

Tierquälerei ist selbstverständlich streng verboten.

Vivisektion, wie die Verwendung von Tieren zu Experimenten, bedürfen der besonderen Genehmigung durch einen staatlichen Ausschuss, dem Vertreter der Wissenschaft und besondere Verfechter der Tierinteressen angehören.

Die Sozialistische Republik wird alle Mittel ergreifen, um in der Bevölkerung Verständnis zu erwecken für die Möglichkeit und Vorzugswürdigkeit einer Lebenshaltung, die auf die Verletzung von Tierinteressen möglichst verzichtet. Die Regierung wird darüber hinaus alles tun, was die Entwicklung in einer solchen Richtung begünstigt.

Gesundheitsfürsorge.

Alle Staatsbürger unterstehen der Aufsicht des Gesundheitsamtes.

Sobald die zwangsweise staatliche Sozialversicherung überflüssig geworden ist, tragen die erwachsenen Mitglieder der Gesellschaft selber die Verantwortung für die Erhaltung ihrer Gesundheit und für die Vorsorge für Krankheitsfälle.

Der Staat greift mit besonderen Massnahmen nur da ein, wo durch Nachlässigkeit in der Gesundheitspflege die Gesundheit anderer bedroht ist, oder wo sie aus anderen Gründen ohne Staatshilfe nicht ausreichend geschützt werden kann. Vorbeugende und heilende Behandlung sowie Asylierung von Kranken können durch den Staat angeordnet werden.

Alle unmündigen *Kinder* müssen gegen Krankheit versichert werden. Die Eltern werden nach ihren Kräften zur Zahlung der Kosten für diese Versicherung herangezogen.

Die *Aerzte* werden in staatlichen Lehrgängen ausgebildet. Ohne Absolvierung dieser Lehrgänge darf niemand eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Um eine Ausnutzung der Abhängigkeit des Kranken vom Arzt möglichst zu ver-

hüten, werden die zukünftigen Aerzte nicht nur auf ihre technische Eignung, sondern auch in besonders nachdrücklicher Weise auf ihre charakterliche Festigkeit hin erzogen und geprüft. Die Erfahrung muss lehren, ob etwa die Ernennung aller Aerzte zu Staatsangestellten nötig ist.

Das Gesundheitsamt wird wissenschaftliche Institute zur Erforschung von Krankheitsursachen und Heilmethoden schaffen oder begünstigen. Durch Ausbau der vorbeugenden Fürsorge auf allen Gebieten, durch Aufklärung der Bevölkerung in weitestem Masse wird — wie auch durch die allgemeine Hebung des Lebensstandards — eine Abnahme der Krankheiten erreicht werden.

Der Konsum von *Alkohol* und *anderen Rauschgiften* wird durch weitgehende gesetzliche Beschränkungen des öffentlichen Anbietens solcher Gifte vermindert. Vor allem sollen Massnahmen ergriffen werden, um Kinder und Jugendliche vor der Gewöhnung an Rauschgifte zu schützen.

Eugenik.

Im Interesse der künftigen Generation und deren Gesundheit kann es liegen, bestimmte Menschen an der Zeugung von Kindern zu hindern (46).

Abtreibung ist nicht strafbar, soweit sie durch Aerzte vorgenommen wird. Ihre Bekämpfung wird aber unterstützt wegen ihrer schädlichen Nebenwirkungen. Dazu dient vor allem eine gute Erziehung, verbunden mit einer Aufklärung über die Möglichkeiten einer vernünftigen Geburtenkontrolle.

(46) Es muss auf Grund der verbrecherischen Leichtfertigkeit, mit der man heute oft solche Massnahmen ergreift, besonders betont werden, dass in der Sozialistischen Republik, wie auf allen Gebieten, so auch auf diesem mit grösster Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden wird.

V.

DER KULTURELLE AUFBAU DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK.

Hand in Hand mit der Herstellung einer sozialistischen Marktwirtschaft sichert die Sozialistische Republik die Möglichkeit eines *gesunden, freien, kulturellen Lebens*, in dem Alle den gleichen Zutritt zu den Bildungseinrichtungen der Gesellschaft haben (47). Bildungsunterschiede werden dann nur noch darauf beruhen, dass die Einzelnen von den sich anbietenden Bildungsgütern verschiedenen Gebrauch machen.

Da der Zugang zur Bildung nicht nur durch wirtschaftliche, sondern auch durch geistige Monopole willkürlich beschränkt werden kann, wird die Sozialistische Republik in ihrer Kulturpolitik zunächst und unter allen Umständen verhindern, dass jemand sich unter Ausnutzung seiner sozialen Stellung oder gar von Berufswegen die Herrschaft über das Gewissen der Menschen anmasset und diese damit in Abhängigkeit hält. Mit dem geistigen Monopol der Vormünder wird Schluss gemacht (48):

(47) Die Forderung einer eigenen, selbständig neben den wirtschaftspolitischen Massnahmen verlaufenden Kulturpolitik beruht auf der Einsicht, dass die Beseitigung der wirtschaftlichen Ausbeutung keineswegs *hinricht*, die mit dem Kapitalismus verbündeten geistigen Unterdrückten zu Fall zu bringen und damit bereits die Entwicklung eines freien und kräftigen kulturellen Lebens einzuleiten. Diese Forderung schliesst andererseits nicht aus, dass der kulturpolitische Aufbau in enger Fühlung mit dem wirtschaftspolitischen vorgenommen werden soll. Solange infolge des Drucks der Klassenherrschaft das Verlangen der Unterdrückten nach freien und erträglichen wirtschaftlichen Lebensbedingungen ihr Interesse an kulturellen Gütern in den Hintergrund drängt, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, diesen dringenden materiellen Ansprüchen bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel den Vorrang zu geben.

(48) Eine geistige Monopolstellung liegt da vor, wo Menschen oder Einrichtungen es in der Hand haben, Anderen Zugang zu wirklichen oder vermeintlichen Gütern zu gewähren oder zu verweigern, um sie damit in Abhängigkeit zu halten. Eine solche geistige Machtposition liegt in ausgeprägter Weise in der katholischen Kirche vor, die in

a) negativ dadurch, dass die Regierung sich die Ueberwachung jeder Unterrichts- und Erziehungstätigkeit vorbehält und den organisierten geistigen Monopolträgern, insbesondere den Kirchen, das Recht zum Erziehen und Unterrichten der Jugend überhaupt nimmt;

b) positiv dadurch, dass sie durch autoritäts- und dogmenfreie Bildungseinrichtungen die Menschen fähig macht, ohne Bevormundung zu leben.

Gestützt auf die Erkenntnis, dass die ursprüngliche Dunkelheit der kulturellen Interessen und die Jahrtausende alte Verbildung, die die Menschen ihren wahren Interessen entfremdet hat, einen besonderen Schutz der kulturellen Entwicklung erforderlich macht, wird das Kulturministerium über die Brechung geistiger Monopole hinaus wissenschaftliche und künstlerische Institute stützen und dafür Sorge tragen, dass die öffentliche Meinung zu eigenem kräftigen Eintreten für den kulturellen Fortschritt erstarkt (49).

Erziehung und Unterricht.

Die *Jugenderziehung*, die die Kinder zu freien und selbsttätigen Gliedern der sozialistischen Gesellschaft heranbilden soll (50), untersteht der öffentlichen Auf-

ihrer Lehre von der Schlüsselgewalt sich anmasst, den Menschen selig zu sprechen oder zu verdammen. Dadurch bindet sie die Gläubigen an den Willen des Priesters und macht sie, die in Freiheit ihr Leben gestalten könnten, zum wehrlosen Werkzeug für die Zwecke der Kirche und ihrer Verbündeten. — Geistige Monopole sind ferner die Autoritätsstellungen von Lehrern und Eltern gegenüber der Jugend. Sie stehen in ihrer Tyrannei auf geistigem Gebiet den Monopolstellungen der Kapitalisten um nichts nach. Ja sie sind in ihrer Wirkung umso heimtückischer, als sie dem geistig geknechteten Menschen sogar das Bewusstsein des Unterdrücktwerdens nehmen!

(49) Die Ueberzeugung, dass das freie Spiel der Kräfte in der Regel einen gesunden Ausgleich im Widerstreit der Interessen herbeiführt, könnte den Gedanken nahelegen — entsprechend dem Mechanismus der sozialistischen Marktwirtschaft —, auch auf geistigem Gebiet das von Bevormundung befreite Leben weitgehend dem Spiel des freien Wettbewerbs zu überlassen. Diese Uebertragung ist aber deshalb nicht zulässig, weil die geistigen Interessen nicht die unmittelbare Deutlichkeit der materiellen haben.

(50) Die sozialistische Erziehung geht von der Ueberzeugung aus, dass das Vermögen, zu vernünftiger Selbstbestimmung zu gelangen, schon im Kinde in der Anlage vorhanden ist, und dass die Aufgabe der Erziehung nur die ist, das Mass der Widerstände so zu gestalten, dass jene Kräfte erstarken und im Kampf mit widrigen Umständen

sicht. Der Staat lässt grundsätzlich sowohl Familienerziehung als auch öffentliche Erziehung zu (51).

Die Schule ist eine allgemeine öffentliche Staatseinrichtung. Der Schulbesuch ist vom Kindergarten bis zum Abschluss der Elementarbildung unentgeltlich. Privatanstalten können als pädagogische Versuchsschulen berechtigt, ja unterstützungswürdig sein. Ueber ihre Zulassung entscheidet das Kulturministerium (52).

Der Staat sichert der Jugend in seinen Schulen ihr Recht zu, die Ueberlegenheit der Erwachsenen den eigenen Kräften gemäss einholen zu können, frei von autoritärem und dogmatischem Druck (53). Die Schule ist *weltlich* in dem Sinn, dass alle konfessionellen Lehren aus ihr verbannt sind, ja dass überhaupt keine Lehre in ihr geduldet wird, die der Kritik der freien wissenschaft-

den Sieg erlangen können. Die Einordnung der Jugend unter die Anforderungen des politischen Aufbaus würde die Freiheit dieser Entwicklung unterbinden. Solche Massnahmen können daher höchstens durch eine Notlage gefordert sein, in der pädagogische Ideale hinter politische Aufgaben zurückgedrängt werden. *Erziehung* zielt hin auf eine freie Anerkennung der sozialistischen Idee und muss daher auf jede Politisierung der Jugend verzichten, die auf dem Druck oder auch nur dem autoritären Einfluss der Erwachsenen beruht.

(51) Siehe den Abschnitt: „Familie und Ehe.“

(52) Die Erwägung, Privatschulen in einer sozialistischen Gesellschaft zuzulassen, soll den Staat keineswegs von der Aufgabe entbinden, selber pädagogische Versuchsschulen zu gründen. Aber ihre Zulassung soll denjenigen, die neue und eigne Gedanken über Erziehungsfragen haben, die Möglichkeit bieten, diese Gedanken auch dann zu erproben, wenn der Staat sich ihre Vorschläge nicht zu eigen macht. Die Gewährung solcher Unabhängigkeit geschieht nur im Interesse des geistigen Fortschritts und gilt selbstverständlich nicht für solche Versuche, die nachweislich die Entwicklung des Kindes zur vernünftigen Selbstbestimmung hemmen oder gefährden, wie dies zum Beispiel bei Kirchenschulen der Fall wäre. Ebenso ist klar, dass der Staat sich jeder Versuchsschule gegenüber das Aufsichtsrecht vorbehält.

(53) Die Ueberlegenheit der Erwachsenen gegenüber Kindern beruht im wesentlichen auf grösserer Körperkraft und einer weiterreichenden Erfahrung. Diese Ueberlegenheit, die an sich dem Erwachsenen keinerlei Vorrechte vor dem Kind einräumt, ist vielfach dazu missbraucht worden, Kinder zu einer blinden Unterordnung der eigenen Ansprüche unter die der Erwachsenen zu nötigen. Im Gegensatz zu den Schulen der Klassengesellschaft, die an der Heranbildung derart gefügiger Menschen interessiert war, wird die Schule der Sozialistischen Republik alles daransetzen, die Entwicklung des Kindes vor jeder solchen Verbiegung zu schützen und seine eigne Widerstandskraft dagegen zu stärken.

lichen Forschung nicht standhält (54). Sie ist *Einheitschule* in dem Sinn, dass alle Kinder ihre Laufbahn hier ohne Unterschied der sozialen Verhältnisse des Elternhauses beginnen. Hingegen ist sie keine *Grundschule* in dem Sinn, dass bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten von Allen im gleichen Alter erworben sein müssten (55). Der Fortschritt eines Kindes misst sich an der Entfaltung seiner schöpferischen Tätigkeit auf dem körperlichen, geistigen, sittlichen oder künstlerischen Gebiet. Die Schulen sollen daher durchgehend gegliedert sein, um der Entwicklungsmöglichkeit der Jugend eine so weite Freistatt wie möglich zu gewähren. Alle Massnahmen der Schule werden diesem Ziel unterworfen sein. Es schliesst vor allem jedes Lohn- und Strafsystem aus, das die Kinder einer Verführung und Vergewaltigung unterwirft (56).

(54) Die Ablehnung wissenschaftlich unhaltbarer Lehren kennzeichnet die neue Schule insofern als weltlich, als keine Berufung auf die Erhabenheit eines Gegenstandes dem Schüler die Kritik an irgend welchen Lehren über ihn verwehren sollen. Keine Vergötzung, die mit Gott, Vaterland oder irgend welchen Personen ihren mystischen Spuk treiben könnte, verdient, geduldet zu werden. Die sozialistische Schule arbeitet vielmehr auf Grund der Ueberzeugung, dass die wirkliche oder vermeintliche Grösse einer Person oder Idee niemals hinreicht, menschliche Meinungen darüber zu unantastbaren Glaubenssätzen zu erheben, sondern dass diese Meinungen sich erst bewähren sollen und insofern nie über die kritische Nachprüfung erhaben sind.

(55) Der gesunde Gedanke der Grundschule, dass die Ausbildung des Menschen von der Entwicklung gewisser Kräfte abhängt, die bei *allen* Kindern Pflege und Beachtung verdienen, ist dadurch verfälscht worden, dass man glaubte, mit gewissen Elementarfächern, Lesen, Schreiben und Rechnen, zu denen noch ein dogmatischer Religionsunterricht hinzukam, den Grundstock zur Bildung zu legen. Es gibt keinen anderen Ausgangspunkt für die Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten, als die Rücksicht auf die im Menschen sich selber regenden Kräfte, die eine weitgehende individuelle Behandlung der kindlichen Persönlichkeit zulassen, ja sogar fordern. So wenig beim entwickelten Menschen Fertigkeiten ein Mass seiner Bildung sind, so wenig sind sie es für ein junges Geschöpf, das sich erst mit seinen eigenen Kräften vertraut machen soll und dessen bestes Wachstum darin besteht, dass es sich entfaltet, ohne gezupft und gezogen zu werden.

(56) Der Fortfall der Prügelmethode versteht sich von selber. Aber die neue Erziehung wird auch darauf zu achten haben, dass der Druck, der von Zensuren und Auszeichnungen, mit ihrem Doppelcharakter von Lohn und Strafe, ausgeht, nicht den freien Wettstreit der Kräfte verfälscht oder gar vergiftet. Leistungsprüfungen, an sich gesunde und anspornende Kontrolleinrichtungen, sind erst da ungefährlich, wo sie den Schüler vor allem selber über das Mass seiner Kräfte belehren und ihm zum Anlass werden, den Sinn seiner bisherigen Anstrengungen noch einmal zu überprüfen.

Staatliche Prüfungsstellen, die aus Berufs- und Laienerziehern zusammengesetzt sind, werden darüber entscheiden, ob der Zeitpunkt der Einschulung für ein Kind bereits gekommen ist und in welche Schule es auf Grund seiner Anlage und seiner Entwicklung aufgenommen werden sollte. Den Eltern und Vormündern, die im übrigen verpflichtet sind, die ihnen anvertrauten Kinder spätestens bis zu deren sechstem Lebensjahr bei diesen Prüfungsstellen anzumelden, steht ein Vorschlagsrecht für die Einschulung zu (57).

Ein Laienbeirat wirkt bei allen Schulfragen mit, insbesondere bei der Aufgabe, die Schularbeit mit den Anforderungen einer sich entfaltenden klassenlosen Gesellschaft in Einklang zu bringen (58).

Die grosse, über die Vermittlung von Wissen und Geschicklichkeiten hinausgehende Aufgabe, die gerade dem *Lehrerstand* in der Sozialistischen Republik zufällt: durch Erziehung den Geist der Rechtlichkeit zum herrschenden zu machen und auf dieser Grundlage das Bildungsniveau von Generation zu Generation zu erhöhen, erfordert ein strenges und kühnes Ausleseverfahren der zur Volkserziehung Berufenen. Der Staat wird daher die Ausbildung und Anstellung der Lehrer unter seine besondere Obhut nehmen (59).

(57) Während es unter den herrschenden Schulverhältnissen das beste für das Kind wäre, so spät und so kurz wie möglich diesem Lehrsystem unterworfen zu werden, soll das Kind, das in der Sozialistischen Republik aufwächst, frühzeitig die Möglichkeit haben, seine körperlichen und psychischen Fähigkeiten unter Anleitung zu üben.

(58) Die Bildung eines solchen Beirats ist umso dringlicher, als die Lehrer aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die führende Schicht der revolutionären Erneuerung sein werden. Daher sollen sie, die vielfach unter falschen Bildungsidealen erstarrt sind, in enger Fühlung mit denjenigen arbeiten, die aktiv für wirtschaftliche und politische Befreiung der unterdrückten Klasse eingetreten sind und daher auch auf dem Gebiet der Erziehungserneuerung ein offenes Auge für die Anforderungen der neuen Gesellschaft mitbringen werden. (Vergleiche auch die Anmerkung 62.)

(59) Die besondere Verantwortung, die dem Lehrerstand zufällt, beruht darauf, dass die Ideale des öffentlichen Lebens weit über das hinausreifen, was der Staat politisch zu sichern vermag. Der Mensch ist fähig, die Anforderungen des Rechts aus eigener Einsicht und freiem Willen zu befolgen, nicht genötigt durch politischen Druck, sondern in der Erkenntnis, dass die eigene Vernunft Achtung vor der Gerechtigkeit als eine notwendige Bedingung für den Wert des menschlichen Lebens fordert. Eine solche Gesinnung aber muss erworben

Soweit die Kunst der Erziehung wissenschaftlich ausgebildet werden kann, findet die Schulung der Lehrer an den Hochschulen und Akademien statt. Diese Schulung wird ergänzt durch praktische Kurse, die ein tieferes Verhältnis zu den Anforderungen des sozialen Lebens vermitteln, und durch mannigfaltig gegliederte Erziehungsgemeinschaften. Der im Amt tätige Lehrer ist verpflichtet, auf sozialem und kulturellem Gebiet den Anschluss an die Errungenschaften des vorwärtsgehenden Lebens zu behalten, widrigenfalls er seines Amtes enthoben werden kann. Die Erfüllung dieser Pflicht werden ihm Ausbildungskurse, Arbeitsgemeinschaften und öffentliche Arbeiten erleichtern.

Zu Beginn der neuen sozialistischen Ordnung verlieren alle Lehrer die im bisherigen Staat erworbene Anstellungsberechtigung. Diese für die Lehrer einschneidende Massnahme hängt zusammen mit der ihnen anvertrauten Verantwortung für die Jugend. Die bisher nicht geübte Aufgabe, selbständig denkende und handelnde Menschen heranzubilden, erfordert eine Nachprüfung der wissenschaftlichen, pädagogischen und moralischen Fähigkeiten der schon vor der Revolution tätigen Lehrer (60).

werden. Die durch das Recht vielfach geforderte Zurücksetzung eigener Interessen kann nur auf Grund einer Entscheidung erfolgen, die der Mensch sich von Natur aus erst abringen muss. Damit ist klar, dass er, um zu einer solchen freien Anerkennung des Rechts zu gelangen, der Erziehung bedarf, und dass damit schon für das Dasein einer rechtlichen Gesinnung alles davon abhängt, ob der Lehrerstand dieser Erziehungsaufgabe gewachsen ist. Unter diesem Gesichtspunkt sollen die Massnahmen verstanden werden, die das Kulturprogramm für die Auslese und Ausbildung der Lehrerschaft vorsieht.

(60) Ausbildung und Auswahl der Lehrer sind in der Klassengesellschaft von den Interessen der herrschenden Klassen bestimmt. Kein Wunder daher, dass eine nüchterne Beurteilung der Lehrerschaft der meisten zivilisierten Staaten den Gedanken nahelegt, nach der Fehernahme der Macht durch die Sozialisten die Jugend den bisherigen pädagogischen Beamten nicht mehr auszuliefern und die Schulen so lange zu schliessen, bis hinreichende Vorbereitungen für eine Erneuerung des Lehrstandes getroffen sind. Allen Zweckmässigkeits-Erwägungen, wie und wo die sogenannte Schuljugend ihre Tage zubringen soll, tritt die entscheidende Ueberlegung entgegen, dass in den bisherigen Schulen Autorität, Unwahrhaftigkeit und menschliche Unbildung eingesetzt werden, um die Menschen den herrschenden Gewalten gefügig zu halten, und dass daher fast jeder andere Aufenthalt weniger bedenklich erscheint als der an diesen Stätten systematischer Verbildung. Nur das Recht der Kinder, sich in den Besitz der Kenntnisse zu setzen, die den Erwachsenen zur Verfügung stehen, macht

Für einen über die Einheitsschule hinausgehenden Schulbesuch erhält die Jugend, ebenso wie für jede andere *Berufsausbildung*, auf Grund der Beachtung ihrer eigenen Wünsche und einer Berufsberatung staatliche Kredite (61). Alle Berufsausbildung und alle ihr dienenden Einrichtungen unterstehen staatlicher Aufsicht unter Mitwirkung von Jugendausschüssen und beruflichen Körperschaften.

Hochschulen und Akademien.

Die Aufgabe der Sozialistischen Republik gegenüber den Hochschulen und Akademien besteht darin, ihnen jede Freiheit zu gewähren zur uneingeschränkten Erforschung und Darstellung der Wahrheit, und jeden Schutz gegen wirtschaftlichen und moralischen Druck, der Wissenschaft und Kunst blossen Privatzielen dienstbar macht (62).

es notwendig, den Schulbetrieb weiterzuführen. Die Schule der Sozialistischen Republik wird aber in den ersten Jahren vielfach nur einen Unterricht erteilen lassen, der diesem Anspruch der Jugend gerecht wird und alle eigentlichen Bildungsaufgaben zurücksetzen, bis eine Lehrerschaft da ist, die ihm gewachsen ist. Während dieser Uebergangszeit ist es vorwiegend Sache des Laienbeirats, einem etwaigen Bedürfnis der Jugend nach anderen Bildungsgütern die Wege zu ebnen.

(61) Die völlige Unentgeltlichkeit der Bildungsanstalten, die in sozialistischen Programmen fast immer vertreten wird, beruht auf dem richtigen Gedanken, dass die Jugend für ihre Ausbildung zu einem Beruf nicht von der finanziellen Lage der Eltern abhängig sein soll. Man übersieht dabei meist, dass die Gewährung solcher Unabhängigkeit dann grundsätzlich auf *alle* Berufsausbildung ausgedehnt werden müsste, dass nicht der Student freies Kolleg, Wohnung und Unterhalt erhalten dürfte, während der Schusterlehrling Ausbildung, Kost und Logis oft als Laufjunge verdient. Aber abgesehen davon, dass es eine sehr hohe Belastung der öffentlichen Mittel bedeuten würde, wenn *jede* Ausbildung völlig unentgeltlich wäre, verkennt diese Methode den Anspruch und die Fähigkeit der Jugend, bereits in diesen Jahren sich weitgehend selber zu bestimmen und darum unabhängig zu sein von einer mit Staatsaufsicht verbundenen Jugendrente. Das Bedenken, dass diese Selbstbestimmung der Jugend auch zu Fehlentscheidungen führen wird, deren Lasten der Betreffende unter Umständen nicht selber tragen kann, tritt zurück hinter der pädagogischen Erwägung, dass Erziehung zu verantwortungsbewussten Entscheidungen nur möglich ist, wenn schon der junge Mensch wichtige Entscheidungen selber zu treffen und, sofern er dazu imstande ist, für ihre Folgen aufzukommen lernt.

(62) Die Freiheit, die in der Sozialistischen Republik der Erforschung der Wahrheit zugesichert wird, ist nicht ohne weiteres eine Freiheit der Hochschule. Die bisherigen Hochschulen haben die ihnen zugebilligte Freiheit u. a. dazu missbraucht, der Reaktion die ihr bequemen

Diese Aufgabe bedingt nicht den staatlichen Charakter dieser Institute, wohl aber die Anforderung an die Regierung, sie ins Leben zu rufen, soweit die private Initiative dazu nicht ausreicht, ferner über ihre Entwicklung zu wachen und die bestehenden im Sinne jener Freiheit umzubilden. Dies erfordert eine sorgfältige Nachprüfung aller im Amt befindlichen Hochschullehrer und eine Revision der bisher zugelassenen Lehrgebiete. Lehren, die keine Einsicht in Gründe gestatten, sind mit dem Ideal der Wahrheitsliebe unvereinbar. Das Verhältnis zwischen *Hochschule und Kirche* wird daher grundlegend geändert werden. Die bisherigen theologischen Fakultäten werden den philosophischen Fakultäten eingeordnet mit der Anforderung, ihren Wahrheitsanspruch hier mit wissenschaftlichen Gründen zu vertreten oder den Platz an der Hochschule zu räumen (63).

Familie und Ehe.

Die Familie ist unter wirtschaftlich und geistig freien Menschen eine gesunde Form menschlicher Gemeinschaft. Ihre würdige Gestaltung ist nicht Sache autoritärer Massnahmen, sondern der von aller Bevormundung freien Vereinbarung zu gemeinsamem Leben und der verantwortungsbewussten Erziehung von Kindern (64).

Ausreden zur Erhaltung des kapitalistischen Systems zu liefern und alle Arten von Aberglauben zu decken. Dieser Klassencharakter und der heute noch herrschende Dogmatismus müssen gebrochen werden, damit die Hochschule sich verantwortungsbewusst in den Dienst allein der Wahrheit stellen kann. Ist das geschehen, dann, aber auch erst dann, hat sie Anspruch darauf, in Freiheit über dem Fortschritt der Wissenschaft zu wachen.

(63) Die Sonderstellung, die den theologischen Fakultäten hier zugewiesen wird, beruht darauf, dass sie sich als die Einzigen nachweislich von der Verpflichtung entbinden, ihre Lehren als wissenschaftliche Erkenntnisse zu begründen. Mit ihrer Einreihung in die philosophischen Fakultäten wird ihnen noch einmal die Möglichkeit eingeräumt, den Bestand ihrer Lehren wissenschaftlich zu prüfen und an die Stelle der bisher herrschenden Theologie eine wissenschaftlich begründete Religionsphilosophie zu setzen.

(64) Das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern beruht vielfach nur auf den egoistischen Triebkräften natürlicher Sympathie. Echte, verantwortungsbewusste Liebe dagegen lässt persönliche Wünsche oder Gesellschafts- oder Familientraditionen zurücktreten; ihr Wohlwollen gegenüber dem zur Selbständigkeit drängenden Menschen äussert sich darin, dass sie den im Kinde liegenden Kräften zur Entfaltung verhilft nur mit Rücksicht darauf, dass das Kind zu einem guten Menschen heranwächst.

Die besonderen Ansprüche des Staates gegenüber der Familie beschränken sich, rechtlich gesehen, auf seine Verpflichtungen gegenüber den *Unmündigen*, die nicht von dem Zufall des Bestehens einer harmonischen und verantwortungsbewussten Familiengemeinschaft abhängig sein dürfen. Der Regierung fällt daher die Aufgabe hinreichender biologischer, volkswirtschaftlicher und pädagogischer Aufklärung zu und die Einordnung Aller unter die Aufsicht des Gesundheits- und Wohlfahrtsamts.

Die Eltern sind im allgemeinen verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen (65). Im allgemeinen soll ihnen auch die Erziehung der Kinder überlassen werden, es sei denn, dass sie nicht bereit oder in der Lage sind den Anforderungen einer wirklichen Erziehung zu entsprechen. Der Staat wird prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind, und ein Kind gegebenenfalls in ein besseres Erziehungsmilieu bringen.

Die Form der Ehe ist Privatangelegenheit (66); dagegen fordert die Verantwortung des Staates gegenüber den Kindern deren Registrierung.

Kirche.

Die Sozialistische Republik ist ein *Staat des freien Denkens*. Sie erkennt die grundsätzliche Unerforschlichkeit religiöser Wahrheiten an und lehnt die Ansprüche aller dogmatischen Lehren als Anmassungen des Aber-

(65) Ausnahmen ergeben sich u. a. bei unverschuldeter materieller Unfähigkeit oder da, wo jemand vergewaltigt und daher für das Dasein des Kindes nicht verantwortlich ist.

(66) Grundsätzlich genügt das allgemeine Vertragsrecht für die juristische Ordnung der Ehe. Ihm unterliegen Eheverträge, soweit solche abgeschlossen werden. Da aber unter Menschen, die nicht dazu erzogen sind, in Freiheit über sich selber zu bestimmen, voraussichtlich in zahlreichen Ehen keine Verträge abgeschlossen werden, die bei einer Trennung die Rechte des Schwächeren sichern, so wird der Staat jedenfalls für eine längere Uebergangszeit die Möglichkeit geben, Ehen registrieren zu lassen, und durch Gesetze festlegen, wie der Besitz und die gemeinsam übernommenen Pflichten und Rechte bei der Auflösung einer registrierten Ehe verteilt werden sollen. Die registrierten Ehen werden im übrigen in keiner Weise vor anderen Ehegemeinschaften ausgezeichnet sein. Insbesondere entfallen alle Vorrechte der in ihnen geborenen Kinder vor anderen, und die heute vielfach üblichen Erschwerungen der Trennung registrierter Ehen.

glaubens ab (67). Alle Formen der religiösen Verehrung haben nur symbolischen Charakter. Sie sind Sache der persönlichen Wahl und einer geläuterten Schönheitsliebe. *Oeffentliche* religiöse Kultformen können erst das Ergebnis der religiösen Mündigkeit und des wachsenden Gemeingeistes innerhalb eines Volkes sein. Vornehmlich in der Ausbildung des Lehrerstandes und in der Pflege der Kunst nimmt sich der Staat der Förderung dieses Zieles an (68).

Allen dogmatischen Vereinigungen wird das Lehr- und Erziehungsrecht an jungen Menschen (bis zur juristischen Mündigkeit) abgesprochen. Alle derartigen Vereinigungen sind private Gesellschaften unter dem Vereinsrecht. Mit dem Tag der sozialistischen Revolution erlischt jede Mitgliedschaft in ihnen ausser für diejenigen, die ihre Mitgliedschaft ausdrücklich erneuern. Die Mitgliedschaft Unmündiger ist ausgeschlossen.

Jede karitative Tätigkeit dieser Vereinigungen steht unter staatlicher Aufsicht, die es verhindern wird, dass Kirchen die Hilflosigkeit Kranker oder Unbemittelter zu geistiger Vergewaltigung ausnutzen.

(67) In der Sozialistischen Republik erhält also keine Konfession die Rechte einer Staatskirche. Denn alle Konfessionen, unter ihnen auch die Lehre, die alle Religion als Illusion erklärt und auf Dummheit oder Betrug zurückführt, sind dogmatisch und insofern Brutstätten des Aberglaubens. Konfessionellen Ansprüchen gegenüber vertritt der Staat den Standpunkt, dass positive religiöse Ueberzeugungen in das Gebiet eines unauflöslichen Gefühls (der Ahndung) gehören; die Religionsphilosophie hat die Aufgabe, Anmassungen sowohl der Gottesverehrer als auch der Gottesverächter abzulehnen, von denen die einen das Gebiet der Erkenntnis fälschlich erweitern (zum Beispiel durch angebliche Offenbarungen), während die anderen es dogmatisch beschränken (zum Beispiel im Materialismus).

(68) Dem religiösen Gefühl Ausdruck zu verleihen (z.B. in den Formen der Kunst), ist Sache des Einzelnen, wobei freilich die Formen (Symbole), die der Einzelne wählt, einen Massstab für die Tiefe oder die Naivität seines religiösen Gefühls abgeben, und infolgedessen einer Läuterung fähig sind. Bei der dogmatischen Verwirrung der Kirchengläubigen und der Scheu der Kirchengegner vor neuer Unwahrhaftigkeit ist es klar, dass der Zustand der Gesellschaft für die Aufnahme allgemeiner öffentlicher religiöser Formen (in Kunstwerken oder Feiern) nicht reif ist. Die Zurückhaltung des Staates gerade auf diesem schwer zugänglichen Gebiet des Gefühlslebens ist bei der Jahrtausendelangen Bevormundung der Menschen jedenfalls ein geringeres Uebel als ein vorzeitiges Anbieten religiöser Symbole, das zudem die Entwicklung der hier möglichen neuen Ausdrucksformen nur unterbinden würde.

Das Vermögen dieser Gesellschaften unterliegt wie jedes andere in der kapitalistischen Gesellschaft angesammelte Vermögen der einmaligen Vermögensabgabe. Eine darüber hinausgehende Enteignung findet nur dann statt, wenn diese Gesellschaften sich politisch reaktionär betätigen oder die ihnen in der Sozialistischen Republik gezogenen Schranken überschreiten. Ihr dogmatischer Charakter ist dagegen kein Grund zur weiteren Konfiskation ihres Vermögens (69).

Oeffentliche Meinungsbildung.

Die *Freiheit der Presse*, des Radios, Kinos und der sonstigen Organe der öffentlichen Meinung gehört zu den Grundforderungen jeder Gesellschaftsordnung, die auf Kultur Anspruch macht. Ihre sofortige Gewährung scheitert daran, dass diese Einrichtungen unter der Tyrannei der Klassenherrschaft und ihrer Auswüchse so verdorben worden sind, dass sie das hohe Gut der Gedankenfreiheit, das ihren Händen mit anvertraut ist, nicht gewissenhaft verwalten würden (70). Die Sozialistische Republik wird daher die Gesundung der Organe der öffentlichen Meinung mit allen Mitteln betreiben; die Vernichtung des Kapitalismus ist hierfür eine unerlässliche Vorbedingung.

(69) Massnahmen, die die bisherige Knechtung strafen sollen, stehen ebenso wenig zur Erörterung wie etwa der Versuch, alle Kapitalisten für die von ihrer Klasse ausgegangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. (Die Revolution wird zwar diejenigen, die sich in der materiellen oder geistigen Ausbeutung in der Klassengesellschaft einer über das allgemeine Klassenunrecht hinausgehenden Gemeinheit schuldig gemacht haben, nach Kräften der gerechten Strafe zuführen, sich aber im übrigen darauf beschränken, die Weiterführung des bisher verübten Unrechts abzustellen. Der tiefere Grund für diesen Standpunkt liegt darin, dass die Revolution in erster Linie ein politisch verankertes System bekämpft.)

(70) Derselbe Gesichtspunkt, der das Recht auf die *Freiheit* der Presse begründet, liefert auch den Massstab für ihre *Beschränkung*. Denn wenn es das Recht des Menschen ist, die Möglichkeit zur freien Meinungsbildung zu haben, so hat er damit zugleich den Anspruch, dass denjenigen das Handwerk gelegt wird, die vorsätzlich oder gedankenlos diese Möglichkeit zerstören. Die Gefahr solcher Zerstörung lauert nicht nur in der systematischen Verbreitung offener Lügen. Auch dort, wo die Berichterstattung im einzelnen den Tatsachen entspricht, kann sie auf eine falsche Urteilsbildung abzielen, und insofern völlig verlogen sein. Gerade die elenden Methoden der bisherigen Presse machen es notwendig, erst die Pressevertreter selber zu erziehen, ehe man sie an der Bildung der öffentlichen Meinung mitwirken lässt.

Das Recht auf freie Meinungsäusserung wird nach Abschluss dieses Säuberungsprozesses seine Grenze nur noch da haben, wo die Wahrheit entstellt wird oder nachweisbar das Gemeinwohl gefährdet ist. Ein Gesetz wird diese Grenze klar ziehen und ihre Uebertretung umso schärfer bestrafen, je grösser die gewährte Freiheit ist.

Die Regierung wird Einrichtungen treffen, um mit Presse, Radio und mit sonstigen wichtigen Organen der öffentlichen Berichterstattung und Meinungsäusserung in Fühlung zu bleiben. Ausserdem treten staatliche Presseorgane im Dienst der öffentlichen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Regierten den periodischen Rechenschaftsberichten der Regierung zur Seite.

Sogenannte Schund- und Schmutz-Paragrafen finden nur mit Rücksicht auf den Schutz der Jugend Anwendung (71).

Politische Akademie.

Die wichtigste Aufgabe der Kulturpolitik in der Sozialistischen Republik ist die *Erziehung der politischen Funktionäre*, insbesondere der leitenden unter ihnen. Von dem Gelingen dieser pädagogischen Aufgabe hängt der rechtliche Charakter des Staates und damit des öffentlichen Lebens überhaupt ab (72).

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird in der politischen Akademie angestrebt werden. Der Zutritt zu ihr steht

(71) Zu dem allgemeinen Gedanken, dass Erwachsene selber wissen können, zu welcher Lektüre sie greifen wollen, tritt der politische Gesichtspunkt, dass die Nachfrage nach minderwertiger Unterhaltung einen deutlichen und nicht leicht ersetzbaren Wertmesser für das Niveau der Gesellschaft liefert. — Der Massstab für das, was mit Hinblick auf die Jugend als Schund und Schmutz verboten ist, ist im Staat des freien Denkens selbstverständlich ein völlig anderer als in der autoritären Klassengesellschaft. Die Weitherzigkeit, die im neuen Staat möglich ist, wird von der Fähigkeit der Erzieher abhängen, die Abwehrkräfte des Kindes gesund zu erhalten.

(72) Man könnte erwarten, dass die Aufgabe, den rechtlichen Charakter des Staates zu sichern, ihre Stelle im politischen Teil des Programms finden müsste. Aber diese Sicherung selber hat nicht politischen Charakter; denn es handelt sich nicht etwa darum, gegenüber den Vollmachten des Regenten eine Instanz einzuführen, die selber mit politischer Macht ausgestattet, ihn kontrolliert. Da die einzige Sicherung gegen den Missbrauch der Gewalt nur im Charakter des Regenten liegt, ist diese Sicherung eine Erziehungsaufgabe.

allen frei, deren Charakter, Klugheit und Gesundheit entsprechend den hohen, hier gestellten Anforderungen in Leistungen erprobt worden sind. Die Ausbildung erfolgt in einer Erziehungsgemeinschaft, in theoretischen Kursen und durch praktische Arbeit im Staatsdienst. Wer Mitglied dieser Akademie geworden ist, bleibt es lebenslänglich, wenn er sich nicht als unwürdig erweist. Die lebenslängliche Mitgliedschaft bringt zum Ausdruck, dass die Ausbildung eines politischen Funktionärs niemals abgeschlossen ist. Ferner ermöglicht die Mitgliedschaft der im Staatsdienst Stehenden ein enges Verhältnis der Akademie zu den Anforderungen des politischen Lebens. Die Prüfung zum Abschluss der eigentlichen Lehrzeit erfolgt öffentlich.

Vorwiegend aus dem Kreis der in der Akademie Geschulten ergänzt der Staat den Bestand seiner politischen Funktionäre, insbesondere der mit hoher Verantwortung beauftragten.

Der Besuch der Akademie gewährt keine Anrechte, er *erhöht* nur die Möglichkeit, in ein öffentliches Amt berufen zu werden — jeder Schüler der Akademie hat vor seinem Eintritt die Ausbildung für einen Beruf nachzuweisen, der ihm offen steht, falls er kein Staatsamt übernimmt.

Der Vorsitzende der Akademie wird vom Regenten auf Lebenszeit ernannt. Er ist unabsetzbar — unbeschadet eines ihm zustehenden Demissionsrechts (73).

Mitglied der Akademie ist jeder, der die Akademie-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Ausserdem hat der Vorsitzende der Akademie das Recht, im Einvernehmen mit dem Regenten solchen Menschen, die die Aufgaben der Akademie fördern, die Mitgliedschaft zu verleihen.

(73) Die Unabsetzbarkeit des Akademievorsitzenden bringt nicht nur die Erwartung zum Ausdruck, dass durch Erziehung eine Reinheit des Betragens erworben werden kann, die — die Möglichkeit von Irrtümern zugelassen — die Sachlichkeit der Kritik gewährleistet. Sie bedeutet darüber hinaus, dass der Regent sich in der Unabsetzbarkeit dessen, der ihn kritisiert, zwar keine politische Beschränkung auferlegt, wohl aber die Sicherung schafft, dass die Freiheit dieser Kritik von ihm nicht angetastet wird.

Der Vorsitzende der Akademie ernennt aus dem Kreis der Akademie-Mitglieder die Politische Kommission. Diese tritt unter seinem Vorsitz zusammen und ist die zuständige Stelle, die jährlich ein begründetes Urteil über die Tätigkeit der Regierung abzugeben hat. Ihr Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Dem Regenten obliegt die Pflicht, öffentlich darauf einzugehen.

Die Bedeutung dieser Massnahme liegt in der Anerkennung des Grundsatzes, dass der Regent *einer* Prüfung untersteht: der von subjektiven Beweggründen freien wissenschaftlichen Kritik. Die Strenge und Besonnenheit dieser Kritik und die Bereitschaft des Regenten, sich ihr zu öffnen und ihr gegebenenfalls zu entsprechen, liefert den allen Mitgliedern der Gesellschaft zugänglichen Massstab dafür, wie weit der Staat, dessen Aufgabe die Sicherung rechtlicher Zustände und die Förderung der Kultur ist, diesem hohen Ziel genügt.

VI.

DER AUFBAU DES ISK.

Unter konsequenter Zuhilfenahme der Erkenntnisse eines ethischen Realismus, ohne den der Sozialismus keinen wissenschaftlichen Charakter haben kann, ist der Internationale Sozialistische Kampf-Bund (ISK) aufgebaut. Sein Ziel ist die Sozialistische Republik. Im ISK, als der organisatorischen Zusammenfassung derjenigen, die sich die Aufgabe stellen, diesen Staat aufzubauen, sind ebensowenig Mehrheitsbeschlüsse über Ziel und Weg des Sozialismus zugelassen. Entscheidungen werden vielmehr getroffen von denen, die die Anforderungen des Charakters mit einer überlegenen Einsicht in Weg und Ziel der politischen Arbeit verbinden. Solche Funktionäre würden bei Mehrheitsentscheidungen nur zufällig zu wichtigen Parteifunktionen kommen. Deshalb werden die Funktionäre im ISK nicht gewählt, sondern von der Leitung ernannt. Ihrer Ernennung geht voraus eine planmässige politisch-pädagogische Ausbildung, ihres Charakters, ihrer Einsicht und ihrer politischen Fähigkeiten.

Trotz des Fehlens einer mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Kontrolle der Funktionäre durch die Mitgliedschaft gibt es genügend Möglichkeiten der Einflussnahme jedes Mitgliedes auf die Angelegenheiten der Organisation. Ja, da jeder die persönlichen, die wahren Verantwortlichen sehen kann, ist die Beziehung zwischen allen Beteiligten offener und würdiger als in Organisationen, wo Fehler der Funktionäre leicht dem anonymen Gewalthaber, den Mehrheitsbeschlüssen, zugeschoben werden können. Hinzu kommt, dass eine systematische Ueberprüfung der Arbeit der Funktionäre durchaus nicht zu fehlen braucht und auch gemäss dem ganzen Charakter einer Organisation, die rechtliche Ziele verfolgt, nicht fehlen darf: Die Leitung der Organisation sorgt, in Verbindung mit dem für die Funktionärsausbildung Verantwortlichen, für eine regelmässige Rechenschaft über die Arbeit der Funktionäre.

Auch die Arbeit der andern Mitglieder wird regelmässig bei Gelegenheit der notwendigen besonderen Wiedererneuerung der Mitgliedschaft, die sonst abläuft, daraufhin geprüft, ob die Mitglieder den Anforderungen des Zwecks der Partei genügt haben. Bei der Aufnahme jedes Mitgliedes ist die Beibringung von Bürgen nötig, die ihrerseits dem für die Aufnahme Verantwortlichen bekannt sind.

Der Zweck des ISK, die Erköpfung der politischen Macht für die Sozialistische Republik, verlangt, dass die Partei eine sozialistische Tatgemeinschaft ist, d. h. eine Gemeinschaft aktiver Sozialisten. Einen solchen Charakter erhält die Partei dadurch, dass ihre Mitglieder bestimmte Forderungen erfüllen, dass sie eine sozialistische Lebensweise führen, soweit diese bereits im Einzelnen möglich ist. Zu einer sozialistischen Lebensweise gehört, dass materielle Gründe für die Zugehörigkeit zum ISK ausgeschlossen sein müssen. Organisatorisch folgt daraus z. B.: Hauptamtlich angestellten Mitgliedern werden nur die Selbstkosten für eine bescheidene Lebenshaltung vergütet. Die Unterschiede in der Höhe der Einkommen aller Mitglieder werden durch eine gerechte Steuerordnung weitgehend ausgeglichen. Sozialistische Lebensweise bedeutet aber auch, abgesehen von der notwendigen Teilnahme jedes Einzelnen an der ausgesprochenen Parteiarbeit, je nach der Möglichkeit in den einzelnen Ländern, zum Beispiel: Kirchenaustritt, Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Gewerkschaft, Verzicht auf den für politische Kämpfer besonders unheilvollen Alkoholgenuss sowie eine in Taten sich zeigende Anerkennung des Rechts der Tiere.

Eine solche sozialistische Tatgemeinschaft bietet nach menschlichem Ermessen die beste Garantie für die Erreichung ihres Zwecks, der Sozialistischen Republik. Diese selber kann nur das Ergebnis einer sozialistischen Revolution sein. Diese wird das Gefüge des Klassenstaates völlig zertrümmern und jede Klassenherrschaft beseitigen, um Platz zu machen für den Aufbau einer Gemeinschaft, in der Recht, Freiheit und Kultur verwirklicht sind.

SATZUNG DES ISK.

NAME, SITZ UND ZWECK DES BUNDES.

§ 1. Der Bund führt den Namen «Internationaler Sozialistischer Kampf-Bund» (ISK). Der Vorstand bestimmt den Sitz des Bundes.

§ 2. Zweck des Bundes ist der Kampf für die Verwirklichung der ausbeutungsfreien Gesellschaft.

MITGLIEDER.

§ 3. Mitglied des Bundes kann werden, wer keine andere Partei eigenmächtig unterstützt, sich zu Programm und Satzung des Bundes bekennt, sowie in der Lage und gewillt ist, seine Kraft für die Verwirklichung des Bundesprogramms einzusetzen.

§ 4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des zuständigen Ortsvereinsvorstandes.

Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlich begründeten Unterstützung durch zwei Bürgen, die wenigstens seit zwei Jahren Mitglieder des Bundes sind. Diese Bürgen bezeugen durch ihre Unterschrift, dass sie die Voraussetzungen einer erfolgreichen Mitarbeit im Sinne des § 3 für gegeben erachten.

Diese Bürgschaft darf, wenn sie in besonderen Fällen aus äusseren Gründen nicht möglich ist, ersetzt werden durch Zustimmung eines Bundesvorsitzenden zum Beschluss des Ortsvereinsvorstandes.

Die Mitgliedskarten werden für das laufende Kalenderjahr ausgegeben und nach dessen Ablauf erneuert, sofern der zuständige Ortsvereinsvorstand selbst die Bürgschaft dafür übernimmt, dass die Voraussetzungen erfolgreicher Mitarbeit im Sinne des § 3 fortbestehen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgeld werden vom Bundesvorstand festgesetzt.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt ausser durch den Tod des Mitgliedes:

- a) durch ausdrückliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Ortsvereinsvorstand;
- b) gemäss § 4 Absatz 4 bei Nichterneuerung der Mitgliedschaft;
- c) durch Beschluss des Vorstandes des zuständigen Ortsvereins oder des Bundesvorstandes, wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass das Mitglied die Sache des Bundes gefährdet.

Irgend welche Ansprüche gegen den Bund oder dessen Organe stehen den ausgeschiedenen Mitgliedern nicht zu.

FUNKTIONAERE.

§ 7. Funktionär des Bundes kann nur sein, wer sich des Vertrauens, das sein Amt erfordert, würdig erwiesen hat. Dazu gehört, dass er sich in seiner Lebensführung den Mindestforderungen unterzieht, ohne deren Erfüllung auf die Wirksamkeit der inneren Kontrolle nicht gerechnet werden kann, die allein gegen einen Missbrauch der ihm anvertrauten Machtbefugnisse sichert.

Diese Mindestforderungen sind vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung der verfügbaren Kräfte festzusetzen und entsprechend den Fortschritten der im Bund geleisteten Erziehungsarbeit zu steigern.

§ 8. Die Ernennung zum Funktionär erfolgt für das laufende Kalen-

derjahr durch den Bundesvorstand oder in dessen Auftrag durch den Vorstand der zuständigen Unterorganisation.

Jeder Funktionär kann von demselben Organ, das ihn ernannt hat, oder vom Bundesvorstand jederzeit abberufen werden, wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass er sein Amt unzulänglich verwaltet.

§ 9. Gegen die Entscheidung eines Funktionärs steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde an den diesem Funktionär übergeordneten Ortsvereins- oder Verbandsvorstand zu.

BUNDESVORSTAND.

§ 10. Der Vorstand des Bundes besteht aus drei Vorsitzenden.

§ 11. Der Vorstand ergänzt sich bei Ausscheiden von Vorsitzenden durch Zuwahl. Falls eine solche Zuwahl unmöglich sein sollte, wird der Vorstand durch Wahl seitens des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses ergänzt.

§ 12. Die Führung der Geschäfte des Bundes wird dem jeweiligen Vorstand übertragen.

§ 13. Die Beschlüsse der Bundesleitung kommen zustande durch Uebereinstimmung der drei Vorsitzenden. Der Vorstand hat Bestimmungen für die besondern Fälle zu treffen, in denen eine solche Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann.

BERATENDER AUSSCHUSS.

§ 14. Dem Bundesvorstand steht ein beratender Ausschuss zur Seite, der sich aus den Vorständen der Landesverbände zusammensetzt.

Der beratende Ausschuss bestellt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 15. Der beratende Ausschuss tritt, wenn irgend möglich, alljährlich zu einer Tagung zusammen, zu der vom Bundesvorstand, wenn irgend möglich, vier Monate vorher eingeladen werden soll.

Die Tagungen des beratenden Ausschusses dienen der gemeinsamen Erörterung aller wichtigen Angelegenheiten der Bundesleitung.

BUNDESTAG.

§ 16. Nach Möglichkeit soll wenigstens alle drei Jahre ein Bundestag stattfinden, zu dem alle Bundesmitglieder vom Bundesvorstand durch eine wenigstens vier Monate vorher erscheinende Nummer des «Mitteilungsblattes» eingeladen werden.

Die Mitglieder des beratenden Ausschusses sind zur Teilnahme an den Bundestagen oder zur Entsendung eines Vertreters verpflichtet.

§ 17. Auf den Bundestagen erörtert der Bundesvorstand mit den anwesenden Mitgliedern alle wichtigen Angelegenheiten der Bundesarbeit. Den Vorsitz bei diesen Beratungen führt einer der Bundesvorsitzenden.

ORGANISATION.

§ 18. Die Mitglieder werden in Ortsvereinen zusammengeschlossen.

Für die Orte, an denen kein Ortsverein besteht, ist nach Bedarf von dem zuständigen Verbandsvorstand ein geeigneter Ortsverein als zuständig zu bestimmen.

§ 19. Befinden sich mehrere Mitglieder an einem und demselben Orte, so werden sie bis zur Gründung eines eigenen Ortsvereins zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die der Leitung des zuständigen Ortsvereinsvorstands untersteht.

§ 20. Die Ortsvereine werden nach Bedarf zu Bezirksverbänden, die Bezirksverbände zu Landesverbänden zusammengeschlossen.

§ 21. Die Satzungen der Ortsvereine, sowie der Bezirks- und Landesverbände, müssen sich dem Rahmen der Bundessatzung einfügen.

Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des nächstübergeordneten Verbandes.

VERHAELTNIS ZU ANDEREN ORGANISATIONEN.

§ 22. Der Bund erstrebt, unbeschadet seiner Selbständigkeit, ein Zusammenwirken mit verwandten Unternehmungen, die zur Solidarität mit ihm bereit sind und durch ihre Organisation eine Gewähr für die Fruchtbarkeit eines solchen Zusammenwirkens bieten.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES BUNDES.

§ 23. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Bundes können nur im Einverständnis mit dem beratenden Ausschuss vom Bundesvorstand vorgenommen werden.

INHALTS-VERZEICHNIS.

	SEITE
Vorwort	3
Grundsätzlicher Teil	7
Der politische Aufbau der soz. Republik	17
Politische Verfassung	17
Selbstverwaltung	20
Justiz	21
Internationale Politik	23
Der ökonomische Aufbau der soz. Republik	25
Die sozialistische Marktwirtschaft	26
Die Umwandlung der kapitalistischen in eine soz. Marktwirtschaft	27
Freier Wettbewerb als Mittel zur Beseitigung der Ausbeutung	32
Die Einkommen in der soz. Marktwirtschaft ..	34
Die Sozialpolitik der soz. Republik	37
Fürsorge	37
Versicherungen	37
Arbeitsrecht	38
Schutz der Tiere	39
Gesundheitsfürsorge	39
Eugenik	40
Der kulturelle Aufbau der soz. Republik	41
Erziehung und Unterricht	42
Hochschulen und Akademien	47
Familie und Ehe	48
Kirche	49
Oeffentliche Meinungsbildung	51
Politische Akademie	52
Der Aufbau des ISK	55
Die Satzung des ISK	57

Das philosophisch-politische Standard-Werk:

LEONARD NELSON :

S y s t e m d e r p h i l o s o p h i s c h e n
RECHTSLEHRE UND POLITIK

680 Seiten. Gebunden 100 fr. Frs.

A u s d e m I n h a l t :

Staat und Despotie / Politischer Idealismus und politischer Realismus / Demokratie und Aufstieg der Tüchtigen / Liberalismus und Sozialismus / Verhältnis der Rechtspolitik zur Wirtschaftspolitik und Kulturpolitik / Die Zuteilung von Besitz und Arbeit / Das Prinzip der Entlohnung der Arbeit / Die Verteilung des Einkommens / Vom sozialpolitischen Utopismus / Das Problem des Kapitalismus / Sozialismus und Kommunismus / Das Problem der Unverletzlichkeit der Geistesfreiheit / Toleranz als politischer Notbehelf mangels hinreichender Weisheit der Regierung / Das Dogma des liberalen Optimismus / Die Prinzipien der Kriminalpolitik / Das Recht, zu strafen / Abschreckung und Besserung durch Strafvollziehung / Von der strafrechtlichen Zurechnung / Die Demokratie und der Friede / Neutralität und Intervention / Die Verfassung des Staatenbundes / Vom Recht der Revolution / Vom Recht des Parlamentierens / Regentschaft und Führerschaft / Führerschaft und Autorität / Die Möglichkeit der Vernunftorganisation / Unmöglichkeit der Verwirklichung des Rechtsideals durch das pädagogische Ideal.

*Auslieferung durch die Buchhandlung «Biblion»,
Paris VI., 25, Rue Bréa.*

UEBER ZIEL UND WEG DES ISK UNTERRICHTEN :

Seine Zeitschriften

«**Sozialistische Warte**», Blätter für kritisch-aktiven Sozialismus.

Einzelnummer 1,50; Vierteljahres-Abonnement 8.— fr. Frs.

«**The Socialist Vanguard**.»

Einzelnummer 2d (1.— fr. Fr.); Jahres-Abonnement 2.— Sh. (10 fr. Frs.).

«**Kritika Observanto**.»

Einzelnummer 3d (1,50 fr. Fr.); Jahres-Abonnement 1.— Sh. (6.— fr. Frs.).

Seine aktuellen politischen Schriften

«**Sozialistische Wiedergeburt**», Gedanken und Vorschläge zur Erneuerung der sozialistischen Arbeit.
112 Seiten. 5.— fr. Frs.

«**What is the MSI?**» (Eine Darlegung der Ziele des ISK.)
35 Seiten. 3d (2 fr. Frs.).

«**La République socialiste**.»

Ni Démocratie, Ni Autocratie.
75 Seiten, 3 fr. Frs.

«**Les Ouvriers devant la Guerre**.»

64 Seiten. 2,50 fr. Frs.

*Alle hier angezeigten Schriften kann man beziehen
durch R. Gerberon, Paris 1, Hôtel des Postes. B.P.3.*

Wissenschaftliche Grundlagen des Sozialismus:

LEONARD NELSON :

Demokratie und Führerschaft

173 Seiten. 20 fr. Frs.

Eine erschöpfende Kritik der demokratischen Staatsauffassung, vorgenommen unter anderen an ihren Verfechtern Max Adler, Bucharin, Goldscheid, Hilferding, Joos, Kalinin, Kelsen, Keyserling, Maier, Masaryk, Nitti, Franz Oppenheimer, Painlevé, Radbruch, Renner, Rohrbach, Heinrich Schulz, Anna Siemsen, H. Simons und Stalin.

Ueber diese Kritik hinausgehend zeigt die Schrift die Möglichkeit des Aufbaus einer undemokratischen und doch unautokratischen, wie überhaupt undespotischen Organisation der Partei und des Staates. Die seit dem Erscheinen des Buches abgelaufenen Ereignisse haben seine Vorhersagungen bereits weitgehend bestätigt. Wer den Neuaufbau der sozialistischen Bewegung für nötig hält, muss dieses Buch lesen.

Ethischer Realismus

32 Seiten. 3 fr. Frs.

Die Theorie des wahren Interesses

und ihre rechtliche und politische Bedeutung.

31 Seiten. 5 fr. Frs.

Die kritische Ethik

bei Kant, Schiller und Fries.

Eine Revision ihrer Prinzipien.

201 Seiten. 20 fr. Frs.

*Auslieferung durch die Buchhandlung «Biblion»,
Paris VI., 25, Rue Bréa.*

Imp. S.N.I.E., 32, Rue Ménilmontant, Paris (20e). 